

Die Zeit von 1413-1798

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Der Geschichtsfreund : Mitteilungen des Historischen Vereins
Zentralschweiz**

Band (Jahr): **90 (1935)**

PDF erstellt am: **23.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

II. Teil.

Die Zeit von 1413—1798.

§ 4. Erster Brief der Talleute ¹ mit Einschluß der Würdigung des Briefes vom 3. Februar 1413. ²

Wir haben oben gesehen, wie die Bannherrschaft des Abtes sich in den Pfarrgrenzen auszubreiten und zu halten vermochte und wie auch die freien Bauern zu gotteshaus-eigenen Leuten mit allen Pflichten gegenüber dem Gotteshaus herabgedrückt wurden. Doch ging diese Machtentfaltung des Abtes nicht ungestört vor sich, und die früher freien Bauern kämpften für ihre verlorene Freiheit. Anfangs des 15. Jahrhunderts nun trat diese Bewegung, unterstützt von den Nidwaldnern, deren Politik auf die Erlangung des Engelberger Tales immer gerichtet war, aus den Schranken heraus und es kam zum offenen Streit. Der Rückgang des äbtlichen Einflusses in seinen auswärtigen Höfen, von denen für uns speziell Buochs in Betracht kommt, mochte diese Entwicklung begünstigt haben. 1411 wurden dann die Talleute von Engelberg in das Nidwaldner Landrecht aufgenommen, was für den Abt eine große Gefahr bedeutete und ihn veranlaßte, bei Bischof und Eidgenossen sein Recht zu suchen. Bischof Otto von Konstanz, der die Nidwaldner und die Talleute mit

¹ Orig. T. A. Gfr. 11, 195. Die Benennung erster, zweiter etc. Brief entnehme ich dem Talbuch von Feierabend von 1732. Es ist in der Tat der Brief vom 27. Febr. der älteste, der sich im Talarchiv befindet.

² Orig. Staatsarchiv Nidwalden. Dr. Gfr. 12, 236.

dem Bann belegt hatte, hob diesen am 10. Juni 1412³ wieder auf unter der Bedingung einer gütlichen Beilegung des Streites bis zum 14. September des gleichen Jahres, was aber nicht geschah, worauf der Bann von neuem in Kraft trat. Nach Eröffnung der Schiedsspruchbriefe der eidgenössischen Orte Zürich, Luzern, Uri, Schwyz und Obwalden vom 3. und 27. Februar erfolgte dann auch die endgültige Lösung der Nidwaldner und der Talleute aus dem Bann durch Bischof Otto von Konstanz am 11. Oktober 1413.⁴

Der ältere der zwei Schiedbriefe ist nur insofern wichtig für uns, als schon hier die Zusprechung der Talleute an den Abt des Klosters erfolgt und die Trennung der Rechte und Gerichte in beiden Territorien von dem Schiedsgericht ausgesprochen wird, „das die egenanten von Underwalden nit dem wald by ir lantrecht belieben söllent, und ouch die egenanten herren und vorgenant gotzhus ze Engelberg söllent beliben bi iren gerichtent“. Im übrigen bezieht sich dieser Brief ausschließlich auf die politische Seite der Aufnahme der Talleute zu Landleuten von Nidwalden und auf die Frage der Lösung vom bischöflichen Bann.

Wertvoller zur Lösung unserer Frage ist das älteste, in unserem Archiv vorhandene Aktenstück: der erste Brief der Talleute: Das Schiedsgerichtsurteil vom 27. Februar 1413. Einleitend möchte ich einige Ausführungen Straumeiers in der Vorrede zu seinem Talbuch von 1737⁵ wiedergeben: „Nach diesen biblischen⁶ Artikeln also und wan die Zeit noch was anders erforderte, nach denen jährlich von den regierenden Herren Aebten ergangenen Verordnungen mußten hiesige Talleute alle von der Stiftungszeit bis in das 15. Jahrhundert ihr Leben und ihre Handlungen einrichten. Anno 1413 aber, wo der erste

³ Orig. Staatsarchiv Luzern. Gfr. 12, 235.

⁴ Orig. Staatsarchiv Luzern. Gfr. 12, 239.

⁵ K. A. No. 261.

⁶ Verweis auf die Offnung in der gotischen Bibel.

Aufruhr durch Anleitung deren Unterwaldnern unter hiesigen Unterthanen und Gotteshaus eigenen Leuten entstanden sind, auf Anhalten und Einraten deren eidgenössischen Gesandten zu Wiederherstellung des Friedens vom damaligen Abte Walther Mirer etwelche Punkte nachgegeben worden".⁷ In der Tat wurde unter den Talleuten durch nähern Kontakt mit ihren Nachbarn, den Nidwaldnern, und durch deren Aufmunterung der Freiheitsdrang entfacht und unterstützt. Es muß m. E. schon seit dem 14. Jahrhundert das Verhältnis zwischen Kloster und den Talleuten oft getrübt gewesen sein. Das Mißverständnis steigerte sich offenbar, weil das Kloster ohne eigentlichen Kastvogt war, deshalb von außen in seinem Regierungsmodus nicht mehr geschützt wurde gegen Angriffe der Talleute und der Nidwaldner, trotzdem aber die frühere Politik einer eigenmächtigen Herrschaft aufrechtzuerhalten suchte.

Zur Beilegung des oben erwähnten Streites schlossen die Talleute von Engelberg und der Abt des Klosters einen Schiedsvertrag, nach dem sie den Streitfall vor die oben erwähnten eidgenössischen Orte zur Entscheidung brachten. Straumeier mag Recht haben, wenn er für das Schiedsgericht sagt, der Abt hätte von seinen Privilegien einige Punkte an die Talleute verloren; in Bezug auf die Gerichtsbarkeit hat sich aber nichts Wesentliches geändert. Es wird hier formell eine Trennung ausgesprochen zwischen der Gerichtsbarkeit zu Stans und derjenigen des Abtes über die Talleute.⁸ Im allgemeinen werden dann

⁷ Stelle aus der Urkunde vom 27. Februar 1413: „dawider antwortet die tallüt ze Engelberg, das si vorziten weren landlüte worden ze Unterwalden nit dem Wald. doch dem gotshus ze Engelberg an allen sinen rechten unbeschadet... und wan die tallüt dazemal bi iren eiden geseit hettent und si ouch ir rechz woltent darumb tun so getrüwetent öch si das es dabi beliben solt“.

⁸ Schon die Urkunde vom 3. Februar 1413 enthält diese Ausscheidung. Eine genaue Grenze zwischen Engelberg und Nidwalden gibt erst die Urkunde vom 20. Dezember 1435 (Archiv Nidwalden). Oechsli: Anfänge. Reg., p. 313, No. 839.

die früheren Rechtsame und Gewohnheiten des Klosters und Tales bestätigt unter Anführung von einigen „gedingen“, die die Gerichtsbarkeit des Abtes im Tale in einigen Fällen umschreiben und somit mit der Autorität der eidgenössischen Orte ausstatten. „Des ersten, wenn ein gast kunt und das recht von einem tallman vordert, da soll derselb gast des ersten und voran trösten oder sweren, waz im da gericht und urteil git, das er daby belibe.“ Hier wird dem Nichttalmann das Recht eingeräumt, vor dem Talgericht seine Ansprüche geltend zu machen. Aber es wird zugleich, wahrscheinlich aus Furcht vor nichtausreichender Möglichkeit der Urteilsexekution, dem Gaste vor der Gerichtsverhandlung Kautionsleistung oder ein Eid auferlegt,⁹ um das Einhalten des Urteils durch den Gast vor dem Talmann sicherzustellen. Diese Bestimmung wird verständlich, wenn wir uns die Schwierigkeiten vorstellen, die die Exekution des Urteils außerhalb des Tales verursacht haben mag. Dadurch soll aber dem Gast vor den Eidgenossen kein Rechtsnachteil erwachsen. Sogleich ist der Schiedsspruch bedacht, dem Gast gleiches Recht wie dem Einheimischen widerfahren zu lassen: „fügte es sich aber, das den apt oder den der von sinen wegen ze gericht sitzet düchte, das dem gast ein gelich recht nit wölt vollangen, oder ob es den gast düchte, so möchte wol der apt oder sin statthalter daz gericht uff schlache für me lüten und sich bedenken, waz im in der sach zetunde sy, durch das iederman ein gemein recht vollange.“

Interessant ist diese Bestimmung noch in anderer Beziehung. Sie statuiert rechtlich die Möglichkeit einer Urteilsänderung nach erfolgtem erstinstanzlichem Urteil, sofern es in den Augen des Abtes oder seines Statthalters oder des Gastes selbst letzterem Gerechtigkeit nicht widerfahren läßt. Wir können diese Bestimmung rechtlich in-

⁹ Schurter I, 100, Gastprozeß.

sofern als ordentliches Rechtsmittel charakterisieren, als sie keine formell bestimmten Unregelmäßigkeiten oder Gesetzesabweichungen zur Voraussetzung ihrer Anwendung festsetzt und die mit vermehrtem Gericht geführten Verhandlungen lediglich die Fortsetzung des gleichen Prozesses bedeuten. Das heißt, die „Weiterziehung“ resp. Wiederverhandlung der gleichen Materie vor erweitertem Gericht ist schon möglich, wenn es dem Abt, dem Statthalter oder Gast erscheint, daß das Urteil der ersten Instanz nicht der Gerechtigkeit entsprechend ausgefallen ist, ohne daß spezielle Anfechtungsgründe vorhanden zu sein brauchen. Doch ist damit die Eigenart dieser Bestimmung nicht erschöpft, und wir sehen, daß sie insofern mit der heutigen Kassation¹⁰ Aehnlichkeit aufweist, als die Materie, wenn auch vor ein vermehrtes, so doch vor das gleiche Gericht gewiesen wird. Das Element der Kassation kommt noch damit stärker zur Geltung, als der Abt als oberster Gerichtsherr, und nur er, dieses Rechtsmittel, das heißt diese Rechtswohltat, dem Gaste gewähren kann. In Analogie amtet er hier als Kassationsinstanz. Interessant ist ferner die doppelte Ansprachemöglichkeit durch den Gast selbst, was der heutigen Auffassung der Inanspruchnahme eines Rechtsmittels gleichkommt, oder durch den Abt resp. seinen Stellvertreter, was der mittelalterlichen Auffassung der Führung des Prozesses durch den Inhaber des Gerichts entspricht.¹¹

¹⁰ Die Auffassung von Liebenaus in „Blicke in die Geschichte Engelbergs“, wonach „gericht uff schlache für me lüten“ als eine Appellation an ein verstärktes Talgericht aufgefaßt wird, ist meiner Meinung nach unrichtig und tut dem Absatz „urteil zugi daz mag er wol tun“, der weiter unten im Zusammenhang folgt, Zwang an, indem er auf das Vorhergehende bezogen wird, was unrichtig ist. Es würde übrigens das „zugi“, das für die gewöhnliche Appellation gebraucht wird, hier für eine Art Rechtsmittel verwendet, das zweifellos mit der damaligen Auffassung des Urteilzuges nicht übereinstimmte.

¹¹ Diese eigenartige Bestimmung dürfte ihre Begründung darin finden, daß der Abt damals gegen die Bauernurteile Mißtrauen hegte,

Die Urkunde bestimmt weiter: „Teiltent sich vor im urteilen, und inn ein gast bete, daz er die urteil zugü, daz mag er wol tun und biderber lüt rat han, wedre urteil er da recht geben sölle“. Weichen nun die beiden Urteile des einfachen und vermehrten Gerichtes ab, dann kann die gewöhnliche Appellation,¹² vom Gast angesprochen, in Kraft treten. Es handelt sich hier um den gewöhnlichen Urteilszug. Doch muß laut unserem Schiedsgerichtsurteil das Urteil vom Abte selbst weitergezogen werden, allerdings auf Anrufung des Gastes. Diese Bestimmung gestattet einen Blick in die frühere Praxis des Urteilszuges im Tale selbst. Die Öffnung spricht nur vom Urteilszug im allgemeinen, ohne zu spezifizieren, wer das Urteil zu ziehen habe.

„Bescheche ouch, daz dehein gast deheinen tallman uff geistlich gericht lüde umb weltlich¹³ sachen, da sol der apt werben in sinen kosten, daz das gericht für inn in sin tal gezogen werden.“ Diese Bestimmung weist auf den Schutz hin, den der Abt seinen Gewaltunterworfenen zu gewähren hat. Es soll damit jeder, der unter klösterlicher Gewalt steht und dem Abte den Schwur leistet, geschützt werden vor ungerechter Behandlung. Das ist zu dieser Zeit eines der wenigen Rechte, die der Talbewohner besaß, der Anspruch auf Hilfe gegenüber Ansprachen vom Nichttalbewohner. Hier kommt es nicht zufälligerweise im Gerichtsgebaren zum Ausdruck. Wird ein Talmann beklagt oder angeklagt vor einem geistlichen Gericht um

und doch wieder Angst hatte, bei sofortigem Umstürzen des Urteils durch ein Appellationsurteil die Bauern vor den Kopf zu stoßen. Daß sie in diesen Brief gekommen ist, dürfte der Vorsicht des Abtes zuzuschreiben sein, der sich damit eine Art Sicherheit zu verschaffen versuchte.

¹² Vgl. p. 20 und 66.

¹³ Verbot an die Geistlichkeit, in weltlichen Sachen zu urteilen. Dem Geistlichen-Gerichte war vorbehalten: offener Wucher, Existenz der Ehe und Ketzerei (Päderastie) Pfaffenbrief vom 7. Okt. 1370. Eidg. Abschiede I, p. 301. Schurter und Fritzsche I, 7.

weltliche Sachen, dann soll der Abt¹⁴ den Gast vor das Engelberger Gericht zu bringen versuchen, wobei er die finanziellen Auslagen selbst zu tragen hat. Diese Bestimmung besteht nicht nur zum Schutze des Talmanns, sondern sie wurde vor allem aufgestellt, um den eidgenössischen Bestimmungen des Pfaffenbriefes, daß ein geistliches Gericht nicht urteilen soll über weltliche Sachen, nachzukommen. Das äbtliche Talgericht stellt nun zu keiner Zeit ein geistliches¹⁵ Gericht dar, auch nicht, wenn es mit Geistlichen besetzt wurde. Handelt es sich aber um Materien, die dem geistlichen Gericht vorbehalten bleiben, dann soll der Abt im Falle, daß der Talmann um offenen Wucher, wegen Existenz der Ehe oder Ketzerei angesprochen wird, nicht gezwungen sein, ihm finanzielle Hilfe zukommen zu lassen.

Ist es nicht möglich, das Gericht ins Tal zu ziehen, dann tritt subsidiär die allgemeine Bestimmung in Kraft: „Liesz er ouch ieman rechtlos in dem rat, und des dehein talman zu schaden keme, den schaden sol er ouch usrichten.“ Doch wird diese weitgehende Schutzpflicht des Abtes durch folgende Bestimmung eingeschränkt: „Verbrieffeti oder gelobti dehein talman ieman üzet, und sich des tals gericht damit entzige, und sinem schuldner ander gericht darumb über sich erlöbti, den sol der abt davor nit schirmen, er tet es denn gern.“

Mit letzterer Bestimmung ist schon auf eine gewisse Freiheit des Talbewohners von äbtlicher Herrschaft hingewiesen. Der Untertane kann sich durch Brief oder Versprechen einem Auswärtigen — unter „ieman“ läßt sich m. E. nur ein solcher verstehen — berechtigen und verpflichten. Entzieht er sich dadurch dem Talgericht, dann geht er des äbtlichen Gerichtsschutzes verlustig.

¹⁴ Diese Bestimmung geht wohl von der Rechtsauffassung aus, daß der Gerichtsherr seine Untergebenen mit eigenem Gericht schützen soll, um seine Rechte wahrzunehmen.

¹⁵ Für Engelberg war das bischöfliche Gericht von Konstanz zuständig.

Auch in dieser Zeit herrschte die Auffassung, daß der Ansprecher irgendwelcher Forderung diese beim Gericht des Beklagten vorzubringen hatte. Daneben ist aber in der Bestimmung noch eine andere Art der Aenderung des Gerichtsstandes vorgesehen, nämlich der Talmann konnte seinem Schuldner (extensiv interpretiert auch dem Gläubiger) gestatten, vor anderem Gericht die Verhandlung zu führen. Dies ist bereits ein Ansatz zum „forum prorogatum“. Mit der Ergreifung dieser Möglichkeit gibt der Talmann aber zugleich zu verstehen, daß er auf den Schutz des Abtes in gerichtlicher Hinsicht verzichtet.

In diesem Zusammenhang muß noch die Abmarchung der Gebiets- und Gerichtshoheit zwischen Nidwalden und Engelberg erwähnt werden, die am 20. Dezember 1435 erfolgte. Die Feststellung geschah durch Schiedsurteil. Mit diesem glaube ich auch den äußeren Zeitpunkt bestimmen zu können, innerhalb welchem eine Wandlung des alten Rechtszuges erfolgte. Er geht nun nicht mehr von Engelberg nach Buochs und Urdorf und von da wieder zurück nach Engelberg, sondern die Appellation erfolgt vom Talgericht direkt an die „großen Kemnaten“. Das hat sich allmählich ergeben, je unabhängiger die Höfe sich vom Einfluß der äbtlichen Gerichtsbarkeit machten. Den Zeitpunkt der Loslösung dieser Höfe vom alten Engelberger Recht läßt sich nicht feststellen; doch dürfte er im 14. Jahrhundert liegen.

§ 5. 3. und 6. Brief der Talleute.

2. und 3. Spruchbrief vom 18. März 1444¹ und 29. Dezember 1469.²

Allgemein können wir von diesen zwei Briefen sagen, daß sie Glieder sind in der Kette zur Freiheit der Talleute von äbtlicher Herrschaft. Wenn schon das Regiment der Aebte über die Talleute bald schärfer, bald milder sich gestaltete, je nach der Klugheit und Autorität der einzelnen Herrscher, so finden wir doch seit 1411 unter den Talleuten das Streben nach Selbständigkeit, das in kleineren und größeren Streitigkeiten mit dem Abt und Kloster Engelberg seinen Ausdruck fand und in den einzelnen Schiedssprüchen seine jeweilige rechtliche Abklärung. Es mögen einige Worte Straumeiers aus seinen Annalen von 1733 die Auffassung der damaligen Konventualen zum Ausdruck bringen: „Porro ex hoc instrumento colligimus insolentem potentiam et cantonum et vasallorum, a quorum consensu et voluntate penderent omnes contractus nostrorum abbatum atque conventus. Et quid mirum? Animi optimorum principum licentia dominationis plerumque in peius abripiuntur, et ex laudabili initio finis inclinatur. Sic et saepe primus post Protectionem gradus invasio est, iusque Protectionis, Jurisdictionis initium existit, ut die Schirmherren oft „Stürmherren“ evadant.... In hunc modum et tutores nostros id tempestatis fecisse, uberrime dictum est hactenus insolentia et aviditas advocatorum opprimunt clientes. Sed et illud tunc fuit quod mala Abbatum oeconomia peiores advocarint administratores.“ Dies schreibt er zum Schiedsspruch von 1469. Es entspricht nicht ganz den Tatsachen, da Straumeier wohl die Einstellung des Klosters zum Ausdruck bringt,

¹ Dr. Z. S. R. a. F. VII/2, p. 15 ff. Original im Klosterbrand von 1729 untergegangen.

² Dr. Z. S. R. a. F. VII/2, p. 21 ff. Original im Klosterbrand von 1729 untergegangen.

der freiheitlichen Entwicklung aber nicht Rechnung trägt, die auch nach der Abtrennung der unteren Güter am Niederberg von der äbtlichen Gerichtsbarkeit (1435) in den jetzigen Grenzen den Talleuten als Ziel vorschwebte und von den Nidwaldnern aus politischen Gründen unterstützt wurde. Unter den eidgenössischen Orten dürfte vor allem Obwalden die äbtlichen Privilegien am besten geschützt haben und zwar deshalb, um nicht durch den Anschluß Engelbergs an Nidwalden seine Ansprüche auf die Zweidrittel-Quote gegenüber Nidwalden aufgeben zu müssen.³ Der Kampf wurde vornehmlich mit großem Nachdruck auf dem Gebiete der Gerichtsbarkeit ausgefochten.

Es wird sowohl im Briefe von 1444 wie in demjenigen von 1469 die Gerichtsbarkeit dem Abte formell zuerkannt, und zwar die hohe⁴ wie die niedere. Für die hohen Gerichte solle er einen Richter wählen, von wo er wolle, „der im darzu gefalle, umb die hohen gericht und über das blut zu richten, als im des die tallüt gichtig sint“. Ueber die Urteilsfinder aber wird deutlich jeder Zweifel genommen, denn es wird auf die Talleute als solche verwiesen. Wenn vielleicht zu gewissen Zeiten andere Leute (z. B. von Nidwalden) in Engelberg zu Gericht gesessen haben mögen, so ist es nur damit zu erklären, daß der Vogt bei seinem Gerichte einige Urteilsfinder aus dem Gefolge nahm. Doch war das ohne Zweifel gegen das Talrecht, welches indirekt schon in den kaiserlichen Briefen in diesem Sinne festgelegt wurde. Wir sehen auch beim hohen Gericht die Leute aus dem Volke als Urteilsfinder und das damalige Prinzip bewahrheitet, daß jeder Stand für die Aburteilung seiner Leute die eigenen Urteilsfinder haben soll. — Die niedern Gerichte

³ Durrer: Einheit und hist.-biogr. Lexikon: Unterwalden.

⁴ In der Urkunde von 1444 wird die hohe Gerichtsbarkeit ausdrücklich dem Abte zuerkannt, im Gegensatz zur Öffnung und zum Brief von 1413, die diesbezüglich nur Andeutungen machen.

sollen von jetzt an nicht mehr ohne Einschränkung vom Abte besetzt werden. Wohl steht ihm prinzipiell noch immer die Ausübung der Wahl zu; doch darf er keinen Fremden mehr dazu nehmen, sondern auch der Richter muß ein Talmann sein. Für die Richterbesetzung in beiden Gerichten besteht dann die Vorschrift: „daß dero jetweder ein from biderb gemein man, dem eids und eren wol ze trumen sie“. Danach, wenn der Richter gewählt ist, folgt jener Schwur, den wir auch in den Landbüchern von Ob-⁵ und Nidwalden ⁶ finden in ganz ähnlicher Form. ⁷ Die Talleute zielten beim Schiedsgericht von 1444 dahin, auch das Recht zu erhalten, Bußen, die den Talleuten zu hoch erschienen, anfechten zu können, und zwar indem sie den Streitfall durch vorheriges Anrufen des Abtes vor das Volksgericht zu bringen versuchten. Es ist klar, daß sie

⁵ Redaktion von 1623 (Kopie 1703, fol. 8): „Die weibel in den Kilcherinen sollen schweren, gemeine richter zuo sein und zuo richten dem reichen wie dem armen und dem armen als dem reichen durch nicht zuo lassen weder durch frindt- noch findschaft, weder durch miet noch mietwan noch durch kein sach yber all, und dem land- amman und seinen geboten gehorsam zug sein zuo der landtleiten sachen etc.“

⁶ Redaktion von 1510, Zusätze 1562 und 69. Best. 79: „Dis söllent die einleff sweren jetlicher für sich selber. Des erstenn ze richtten umb die sach, so für sy kompt darum ze richtten nach dem bloßen rechtten dem armen als dem richen und dem frömden als dem heimschen jedermann glich, als ver er sich des verstand und das durch niemands, weder durch miet nach miet wan nach durch keinerley sach willen ouch der besten kuntschafft nach zerichtten und wider dz recht buch und den einig brieff nit ze erteillen, als ver sy das wüssent und verstandt und wo einer teyll und gmeindt hat an der sach, da sol er davon gon und nit by der sach sitzen, als ver er das weißt und kein urtheill nach mers machenn“.

⁷ Unsere Form aus dem Spruchbrief von 1444: „...das der schwere ein gemeiner richter ze sin dem armen als dem richen und nieman sinen gunst fürer ze geben einem teil mer den dem andern weder durch miet noch durch mietwan noch durch keiner arkweniger sach willen und dazu dem gotzhuse sine fryheiten, gwonheiten und rechtungen ze behaben getrűwlich und ungeverlich“.

dadurch die Hoheit des Abtes in polizeilicher Hinsicht und für kleine Frevel beschneiden wollten. Sie werden dabei aber vom Gericht abgewiesen unter Verweis auf das „Rinauer-Rödellin“. ⁸

Es ist damit wieder die Hoheit des Abtes in gerichtlicher Hinsicht festgestellt. Er hat die Wahl des Richters in hoher und niederer Gerichtsbarkeit auszuüben. Das Volksgericht bleibt in dieser Zeit noch erhalten. Die Talleute wirken, sofern sie dem Abt den Treueschwur geleistet haben und bei der Gerichtsverhandlung anwesend sind, beim Urteil mit. Dies gilt in hohem Maße für das Blutgericht, für das niedere, aber wohl nur noch beim Maien- und Herbstding. Doch nicht so, daß die ganze Gemeinde der Talleute sich an der Urteilsfindung beteiligt, sondern so, daß aus ihnen acht ⁹ Geschworene gewählt werden. Ob diese Wahl von der ganzen Gerichtsgemeinde erfolgt im Verein mit dem Abt oder seinem Stellvertreter, darüber fehlen uns die Dokumente. Es ist aber anzunehmen, daß im 15. Jahrhundert der von den vier Waldstätten im Turnus zu wählende Vogt ¹⁰ bei seiner Anwesenheit die Wahl im Verein mit dem Abt und den Talleuten zusammen vornahm. Obwohl die Gerichtsbarkeit formell dem Abte allein vorbehalten blieb, versuchten doch die Talleute, meistens vom Vogte unterstützt, sich

⁸ Urk. 1444 (Talrecht a. a. O., p. 19): „von bußen wegen . . . sider unser apt und ouch die tallüt einander des rödellis . . . gichtig sint“. Die Talleute sollen die Bußen nicht mindern können ohne den Willen des Abtes. Aber auch der Abt soll sie nicht erhöhen ohne Wissen und Willen der Talleute. Hier haben wir bereits eine Einbuße äbtlicher Hoheit zu verzeichnen. Diese Bestimmung ist des Weitern noch durch die Schirmorte sanktioniert. Das oben erwähnte „Rinower Rödeli“ weist auf Abt Johannes Kummer hin, der 1421—1429 und wiederum 1431—1435 regierte, dann aber Abt von Rheinau wurde.

⁹ Der Uebergang der Zahl von 11 auf 8 Geschworene läßt sich zeitlich nicht feststellen. Ich glaube, daß er zwischen 1401 und 1444 liegt.

¹⁰ Vgl. § 12: Die Kastvogteien der Waldstätte.

möglichst viele Rechte anzueignen. So komme ich zum Schluß, daß wahrscheinlich die Volksgemeinde schon in diesem Jahrhundert de facto ein Mitspracherecht in der Gerichtsbesetzung zu erhalten vermochte

Ein Beweis für das oben Gesagte ist eine Stelle eingangs des Schiedsurteils von 1469: „als von den gerichteten wegen und besondern, das sich der jetzt genempt vogt erklagt, wie das die tallüt ein ordnung gemacht und schetzer gesetzt, die umb geltschuld schetzen solten. geheißten umb houtgut schetzen, des sie nit macht hetten, denn die gerichte des gotzhus und ein abt und sine anwalten die zue besetzen hette“. Hier wird deutlich selbst vom Vogte, der offenbar versuchte, die Rechte des Gotteshauses zu wahren, vor dem Schiedsgericht Klage geführt über die unrechtmäßige Schätzerwahl durch die Talleute selbst. Es wird vom Schiedsgericht festgestellt, daß der Abt im Verein mit den Talleuten von nun an diese Schätzer bestimmen solle. Falls der Abt an der nächsten Maiengemeinde nicht anwesend sein sollte, so soll der Vogt ihn vertreten. Diese Bestimmung ist von weitgehendem Interesse und von großer Wichtigkeit für die spätere Entwicklung der Gerichtsbesetzung, da, wie später zu zeigen sein wird, das Pfänden einer Sache durch das Gericht vollzogen wird und in den meisten Fällen die vereidigten Schätzer mit den Richtern identisch sind. Wir finden deshalb hier schon den Ansatz zur spätern Gerichtsbesetzung, die an der offiziellen Maiengemeinde erfolgte und von Abt und Talleuten vollzogen wurde. Dieses Gericht bildete dann das Niedergericht, das ständig im Amt¹¹ blieb und daneben auch administrative Funktionen auszuüben hat.

In diesem Zusammenhang sei noch erwähnt, daß das alte „Maientegding“ an Bedeutung gewinnt gegenüber dem großen „Herbsttegding“ und daß letzteres allmählich als großer Gerichtstag verschwindet. An der Maiengemeinde werden von jetzt an die Gerichtsbesetzung vor-

¹¹ Vgl. oben p. 17 f.

genommen, die Wahl von Bannwarten usw. Ebenso werden an diesem Tage Gesetze geändert und die in Kraft bleibenden vor dem ganzen versammelten Volk vorgelesen.

§ 6. Das alte und neue Talbuch 1582 und 1602/3.¹

(Beginn der Gerichts-Protokolle 1585).²

A. Konstitutionelles.

I. Wenn wir von der Niederschrift der Offnung in der gotischen Bibel absehen, so bildet das alte Talbuch die erste Sammlung des Engelberger Talrechts. Es dürfte wohl dem Verlangen entsprungen sein, einer gewissen Rechtsunsicherheit, die zum Teil durch das eigenmächtige Schalten der Schirmorte, zum Teil durch die Ansprüche der Talleute, zum Teil durch die Inkonsequenz der Herrschaft hervorgerufen wurde, zu steuern. Daneben mag mitgewirkt haben, daß Ob- und Nidwalden bereits ihre Talbücher besaßen. Diese Sammlung kam unter Abt Jakob Suter (1576—1583) zustande. Die zweite Fassung ist mit zirka 1602 überschrieben; doch ist es nicht möglich, eine genaue Datierung dieser Redaktion zu geben. Es kann jedoch mit ziemlicher Sicherheit angenommen werden, daß sie vor dem Regierungsantritt des Abtes Jakob Benedikt Sigrist niedergelegt wurde, da unter ihm einige Bestimmungen geändert wurden durch Entfernung von bereits existierenden Punkten und Hinzusezung von neuen. Die Handschrift ist nicht zu verkennen. Für die Richtigkeit dieser Behauptung läßt sich am leichtesten die Bezeichnung von Weibel und Ammann anführen, welche für das gleiche Amt im Jahre 1605 von ersterem zu zweitem wechselte. Zum ersten Mal lesen wir den neuen Terminus im Gerichtsprotokoll I, 82 bei einem Urteil vom Monat

¹ Orig. K. A. No. 259. Dr. Z. S. R. a. F. VII/2, p. 34 ff. und 73 ff.

² T. A. mit Ausnahme von Band 2, welcher im K. A. sich befindet.

Mai. In beiden Fassungen des Talrechts nun sehen wir an Stelle von Weibel, welches Wort durchgestrichen wurde, den Ausdruck Ammann in der Schrift des Prälaten Jakob Benedikt Sigrist.³

Zwei Gründe sind es, die mich veranlaßt haben, die ältere und neuere Redaktion zusammen zu behandeln, nämlich ein zeitlicher und ein inhaltlicher. Ersterer läßt sich genügend erklären aus der Nähe der beiden Fassungen; letzterer erklärt sich durch die inhaltliche Uebereinstimmung der beiden Texte in zivilgerichtlicher Hinsicht.

Der Schreiber dieser Zusammenstellungen wird nicht genannt; doch gehen wir kaum fehl, wenn wir annehmen, es sei der Kanzler des Abtes gewesen, der ein Konventuale war.

Am Anfang der beiden Sammlungen, die später unter Abt Maurus Rinderlin (1724—1730) in den gleichen Band zusammengebunden wurden, steht folgende Ueberschrift: „Talbüoch angefangen und erneueret als man zahlt hat im 1582 Jahr etc.“ Aus dem „erneueret“ läßt sich der Schluß nicht ziehen,⁴ es habe vor der ersten Redaktion von 1582 schon ein älteres Talbuch bestanden. Darüber lesen wir weder in den älteren Urkunden, noch in den Annalen Straumeiers etwas. Nur aus der Ueberschrift läßt es sich nicht begründen, denn in der Tat sind die meisten Artikel schon früher in irgend einer Form vorgekommen und wurden bei der ersten Zusammenstellung

³ Darüber schreibt Straumeier in den Kollationen zum T. von 1737: „In utroque nostro libello prima manus scripserat „Weibel“ sed vero ex puncto adpositum est „Amman“. Sane Rmo. D. Jacobo Benedicto Sylvani e plaustro convitiorum suorum et illud obiiciebant, quod novo cum nomine Ammanum creet, cum antehac tantum „ein Thalweibel“ creatus fuerit in primum iudicem et plane exceptis litteris annorum 1413 et 1469 iudicem primum Thalweibel, anno vero 1605 in maio primum ammannum vocatum esse reperio“ (vgl. unten § 7, Anm 5).

⁴ Im Gegensatz zu Schnell in Z. S. R. a. F. VII/2, p. 3 und 4.

aus den alten Urkunden ausgezogen und aus dem Gewohnheitsrecht festgelegt.

II. Am Anfang der beiden Talbücher finden wir die Bestimmungen über die Eidespflicht, die der Vogt, die Amtsmänner und die Talleute dem Abte schulden. Dadurch wird schon eingangs des Gesetzes dem Abte als Inhaber der öffentlichen Gewalt sein Hoheitsrecht gewährleistet. Es ist nicht ein Eid auf das Gesetz selbst, da dieses Ausfluß der äbtlichen Hoheit ist, sondern nur indirekt, insofern dieses Gesetz vom Abte sanktioniert ist. Die weitgehende Bedeutung dieser Pflicht liegt darin, daß auf ihr die Verantwortung der Beamten fußt. Wenn der Text des Talleuteneides im Talbuch die Form aufstellt: „Item die Thallüt, die ob 14 jaren sind, sollend einem Vogt in des herren und apst namen schweren . . .“, so bedeutet das keine Beeinträchtigung der äbtlichen Hoheit. Der Wortlaut weicht nur darin von dem der Öffnung⁵ ab, als nicht der Abt selbst, sondern der Vogt den Eid abnimmt, jedoch im Namen des Abtes, wodurch rechtlich der Inhaber der öffentlichen Gewalt genügend festgestellt ist. Andererseits läßt die Fassung der Abnahme des Eides durch den Vogt den Schluß zu, daß zur Zeit der Entstehung der beiden Redaktionen der Vogt im Tale eine nicht unbedeutende Rolle spielte. Er dürfte häufig seine Funktionen im Tale ausgeübt und dadurch die Stellung des Abtes de facto zurückgedrängt haben. Der gleichen Ansicht ist der Konventuale Straumeier, der überhaupt auf die wirtschaftlich-kulturell-politisch bedrückte Lage des Klosters und des Tales zu dieser Zeit aufmerksam macht.⁶

Zur Erklärung dieser Eidespflicht enthält das erste Gerichtsprotokoll einen Passus, der die Bedeutung des

⁵ Vgl. oben.

⁶ Wir dürfen nicht vergessen, daß in der ganzen Bewegung immer noch eine Reaktion sich geltend machte gegen die frühere Politik des Klosters, auch die freien Bauern (Ottnei, Englertz und Geren) unfrei zu machen

Eides im Sinne der religiösen Auffassung der damaligen Zeit klarlegt. Jeder Eidespflichtige soll sich über seinen Sinn klar sein, und aus diesem Grunde wurde die Erklärung dem Schwörenden vorher vorgelesen.⁷

III. 1. **Die Besetzung des Gerichts.** Diese ist in der Bestimmung 59 a. T. geregelt. Es handelt sich um die Weibelernennung, die identisch ist mit der Wahl des ersten Richters.⁸ Der Weibel, der inbegriffen war in den neun Richtern der damaligen Zeit, soll von Abt und Konvent jedes Jahr erneuert werden. Ueber die Interpretation dieser Bestimmung zur Zeit der Entstehung können wir nichts erfahren; doch scheint sie in späterer Zeit umstritten gewesen zu sein, indem das Kloster⁹ die Stelle „sy allein und die nün“ so auslegte, daß Abt und Konvent den Weibel und das ganze Richterkollegium setzen sollen, die Talleute aber der Auffassung waren, dies bedeute, Abt, Konvent und die Neun sollen den Weibel setzen. Es kann aber von beiden nicht die Rede sein, da „sy allein und die nün“ nur besagt, daß Abt und Konvent und die Neun übereingekommen seien, den Weibel jedes Jahr neu zu wählen. Das ergibt sich auch aus den früheren Briefen (1444) und spätern Bestimmungen, die auch 1605 und 1619 von den Talleuten nicht angefochten wurden. Ich verweise auf die Bestimmungen 116 und 117 des alten Tal-

⁷ Erklärung des Eides, Ger. Prot. I, 1: „Ein jeglicher Mensch, der ein Eydt schweren soll oder will, der soll uffheben dry fänger, by dem ersten fänger, dz ist der dummen, ist zuo verstan Gott der Vatter, by dem andern Gott der Sohn, by dem drytten Gott der Heillig geist. Die andern zwen fänger in der Handt, neigt er under sich. Der ein bedütt die Cöstlich seel, alls sye verborgen under der Menschheit ist, und der Lötst klein fänger bedütt den Lyb, alls der ist klein zuo schötzen gegen der seel, und by der gantzen handt württ bedütt ein Gott und Schöpfer, der den menschen und Alle Creaturen im Himmel und uff Erden erschaffen hett etc.“

⁸ Früher der Vorsitzende des Geschworenen-Gerichtes, der ein freier Mann war.

⁹ Str. Coll. zu Art. 59 a. T.

buches,¹⁰ die im neuen nicht enthalten sind. Die Form und der Inhalt ist der Fassung des Schiedsbriefes von 1444 entnommen und weist keine Neuerungen auf. Der Abt behält also die alleinige Wahl des ersten Richters. Dies gilt für das hohe und niedere Gericht. Doch haben schon zu dieser Zeit die Talleute an der Wahl der übrigen acht mitgewirkt, was aus dem Streite von 1605 ersichtlich ist.

Für das Niedergericht soll der Abt laut 117 a. T. einen Talmann als Richter setzen. Wir finden aber bereits in der Bestimmung 3, daß die Neun schwören sollen zu „richten, was für sie gezogen wird“. Im neuen Talbuch wird nicht mehr der Terminus Neun, sondern Richter verwendet. Das deutet darauf hin, daß zu dieser Zeit die Richter als Urteilsfinder nicht in jedem Falle neu hinzugezogen wurden und deshalb den Schwur vor jeder Verhandlung zu leisten hatten, sondern daß mit der Wahl der beiden Richter, wie sie in Bestimmung 117 a. T. vorgesehen ist, auch die übrigen acht für das Niedergericht bestimmt wurden. Der Schluß, daß zu dieser Zeit schon die neun Richter als Kollegium eine Behörde bildeten, obwohl das Talbuch keine Ausführungen über ihre Wahl enthält, scheint mir gerechtfertigt zu sein, zumal die Gerichtsakten aus dem Jahre 1586 schon das Gericht als Rat erwähnen. Es liegt also nahe, daß bereits zu dieser Zeit das Niedergericht für eine bestimmte Amtszeit fest gewählt wurde. Des weitern sehen wir aus dem Gerichtsprotokoll der 80er und 90er Jahre dieses Jahrhunderts, daß die verschiedensten Formulierungen vorkommen: „vor dem Richter und dem geschworenen Gericht“ oder „vor mir und dem ganzen geschworenen Gericht“ oder „vor mir¹¹ und dem ganzen Gericht“ oder „vor nachbenemtem

¹⁰ Diese Bestimmungen wurden erst später am Schluß des alten Talbuches eingefügt, wahrscheinlich unter Abt Benedikt Keller (1619 bis 1630), was ich auf Grund der Schriftzüge annehme.

¹¹ „mir“ bedeutet Weibel, später Ammann.

Weibel und ganzen Rath etc.“ Nebst dem, daß diese Formulierungen auf ein bestimmtes Kollegium hinweisen, sehen wir, daß eine einheitliche Terminologie für das Gericht sich nicht herauszubilden vermochte. Aber es besteht kein Zweifel darüber, daß wir es hier mit ein und derselben Behörde zu tun haben, das heißt, der Geschworene wurde bald Richter, bald Rat genannt. Zugleich wirft diese Bestimmung über die Wahl der Richter im Verein mit den Bestimmungen über die Eidespflicht ein Licht auf die öffentlich-rechtliche Stellung dieser Behörde. Sie ist nun und in der Folgezeit der Ausschuß der Talleute, der nicht nur gerichtliche, sondern auch administrative Funktionen auszuüben hat und wahrscheinlich sogar gesetzgeberisch gewissen Einfluß besaß, zumal sich von jetzt an die Gewohnheit einbürgert, an der Maiengemeinde Gesetze abzuändern und neue aufzustellen. Es mag als Beleg des vorhin Gesagten dienen, wenn beim alten Talbuch bei der Bestimmung Schätzer die „schetzer“ durchgestrichen und durch das Wort die „nün“ ersetzt ist, was wohl nur so interpretiert werden kann, daß die Neun, das heißt die Richter, als Schätzer zu funktionieren hatten. Allerdings hatten sie diese Funktion nur im Streitfalle auszuüben.

Der Weibel,¹² der später Ammann heißt, hat nach der Bestimmung 2 a. T. einen Spezialeid zu schwören, der sich nicht nur auf richterliche, sondern auch auf administrative Tätigkeit erstreckt.

2. Die Zuständigkeit der Gerichte.

a. Die örtliche Zuständigkeit. Obwohl feste Normen fehlten, so scheint es doch klar gewesen zu sein, daß die Forderungsklagen gegen Talleute vor das Talgericht gezogen werden mußten, ebenso Streitigkeiten über liegende Güter im Tal und im Tal begangene Frevel (kleine und große). Das ergibt sich zum Teil schon aus den Bestim-

¹² Vgl. § 6, Anm. 3 und 9.

mungen über die Eidespflicht der Beamten und wird durch die Gerichtsprotokolle durchgehend bestätigt.

In der neuern Redaktion von 1602/03 sehen wir einen alten, in der Offnung zum ersten Mal erschienenen Artikel wiederkehren, der für diese Zeit einen etwas eigenartigen Wortlaut aufweist. Erklärlich wird er nur dadurch, daß man ihn einfach tale quale aus der Offnung übernahm. „Item es soll auch niemand urtheilen über des gottshus lüthe, erb und des gottshus eigen wan die, die des gottshus lüth sindt“. Es ist nämlich nicht zu verkennen, daß die Talleute zu dieser Zeit nicht mehr leibeigene Leute waren, sondern eine ziemlich große Selbständigkeit sich gesichert hatten. Wahrscheinlich wurde diese Bestimmung durch Abt Sigrist in das Talbuch gebracht, um die Abhängigkeit der Talleute hervorzuheben. Er hat in der Tat die Regierung wieder mit Energie in die Hände genommen, daneben aber die Interessen der Talleute nicht immer geschont. Neben der oben erwähnten politischen Bedeutung weist diese Bestimmung gerichtlich darauf hin, daß die Talleute, insofern sie unter der Obrigkeit und dem Schutze des Abtes standen, an ihrem eigenen Forum belangt werden mußten. Die Gerichte des Abtes, das heißt des Tales, waren also zuständig zur Aburteilung der Gotteshausleute selbst, die wir um diese Zeit besser mit Talleuten bezeichnen, zur Beurteilung von Streitigkeiten über ihr Erbe und ihr Eigentum. Damit ist gesagt, daß prinzipiell das *forum domicilii* resp. *forum rei sitae* Anwendung fand.

b. Die sachliche Zuständigkeit läßt sich leider nicht in befriedigendem Maße erklären, da aus dem Turnbuch¹³ (Bestimmungen über Strafrecht und Strafverfahren) einige Seiten herausgerissen wurden, die, soviel ich vermute, von den Hexenprozessen handelten. Ebenso fehlen konkrete Bestimmungen über eine klare Scheidung der Ma-

¹³ Orig. K. A. Dr. Z. S. R. a. F. VII/2, p. 85.

terien vor den einzelnen Gerichten und Instanzen. Aus den Protokollen und aus Analogie läßt sich mit einiger Sicherheit folgende Scheidung feststellen:

aa. In die Zuständigkeit des hohen Gerichts fielen: Diebstahl, wenn mehrere Male begangen, Mord und gleichgestellt mit ihm Friedbruch mit Tötung, Brandstiftung und Hexerei. Dieses waren alles Offizialdelikte. Damit ist die Folge der Tatbestände des Blutgerichtes erschöpft.

bb. In die Zuständigkeit des niederen Gerichtes¹⁴ fielen alle Zivilklagen und die übrigen Vergehen und Verbrechen.

3. Die Parteien.

a. Ueber die Parteifähigkeit ist eine fest umgrenzte Norm nicht vorhanden. Der Begriff läßt sich annähernd aus den einzelnen Gerichtsfällen jener Zeit herauschälen. Tatsächlich scheint damals nicht jeder parteifähig gewesen zu sein. In allen Entscheiden, wo es sich um den Schutz unehelicher oder Stiefkinder handelt, wird der betreffende Prozeß von den finanziell beteiligten Personen *w e g e n* des Kindes geführt.¹⁵ Erst mit dem Urteil vom 7. Januar 1649¹⁶ wird ein Prozeß *i m N a m e n* des Kindes geführt. Diese Terminologie ändert jedoch nichts an der rechtlichen Tatsache. Was für Vogt- und Stiefkinder gilt, ist m. E. auch auf die ehelichen Kinder anzuwenden, und wir kommen zum Schluß, daß sich für alle Personen eine Parteifähigkeit ergibt, da sonst weder wegen noch im Namen eines Kindes der Prozeß geführt werden könnte und das Kind zum Prozeßobjekt erniedrigt wäre.

b. Ueber die Prozeßfähigkeit erfahren wir aus den Protokollen nichts, da das Alter der prozeßführenden

¹⁴ Vgl. Ger.-Prot. I, p. 85, 308 (Betrug), p. 322 ff., 429 (Diebstahl), p. 204, 208, 210, 193, 329 (Ehebruch), 228, 230 (Ehrverletzung), p. 7, 42, 68, 172, 284 (Friedbruch), p. 68, 330, 368 (Unzucht) etc.

¹⁵ Vgl. Urteile vom 12. Januar 1590, Ger. Prot. I, 29, vom 31. Januar 1613, Ger. Prot. I, 293, vom 1. Juli 1619, Ger. Prot. I, 315.

¹⁶ Ger. Prot. II/III, 499.

Person nie angegeben ist. Aus dem alten Talbuch, Bestimmung 4, läßt sich aber mit ziemlicher Sicherheit schließen, daß diejenige Person, welche einen Eid ablegen konnte und sich verpflichten mußte, das Gericht zu schirmen, das Recht zu sprechen usw., wenn es verlangt wurde, daß diese Person auch fähig war, vor Gericht in eigenem Namen einen Prozeß zu führen. Das trat mit dem 14. Jahre ein.

c. Die Stellvertretung scheint in dieser Zeit sehr beliebt gewesen zu sein. In der Regel bedienten sich die Parteien eines Fürsprechen. Beinahe alle niedergeschriebenen Prozesse erwähnen ihn, auch wenn die Protokollierung sonst noch so kurz und oft geradezu prekär ist. Die bekannte Formel lautete: „X öffnet durch ihren mit Recht erlaubten Fürsprechen“. Meist war dieser Fürsprech einer aus dem Rate selbst, wofür dann ein anderer für ihn zu Gericht saß.¹⁷ Später wurden dann zwei sogenannte Talfürsprechen jeweils an der Maiengemeinde gewählt.¹⁸ Es kam allerdings auch vor, daß die Parteien ihre Sache vor Gericht selbst vertraten. Diese Tatsache und die stets gewählte Formel „erlaubter Fürsprech“ zeigen ziemlich klar, daß die Stellvertretung vor Gericht keine obligatorische war, sondern lediglich ein Recht der Parteien darstellte. Die weiblichen Personen treten aber in den Prozessen dieser Zeit nie als handelnde auf, und wir dürfen uns füglich fragen, ob die Frauen das Recht der Prozeßführung besaßen. Trotz verständlicher Zweifel müssen wir diese Frage bejahen, da die Formel für die Stellvertretung die gleiche ist wie bei den Männern¹⁹ und die Frau vor Gericht genau wie der Mann einen gültigen Eid schwören konnte.²⁰

¹⁷ Die Ersatzwahl wurde frei von den Richtern betätigt.

¹⁸ Näheres darüber vgl. § 9, Abschnitt 4.

¹⁹ Vgl. Ger. Prot. I, 37, 65.

²⁰ Vgl. Ger. Prot. I, 409, 437.

B. Das Verfahren vor Niedergericht.

1. **Das Verboten.** Blumer (I, 545) nennt das Institut des rechtmäßigen Verbotens eine eigentümliche Art der Einleitung des Prozesses. Im alten Talbuch ist diese Institution geregelt in den Bestimmungen 28, 29, 30.²¹ Wenn das Verbot ja nicht immer zur gerichtlichen Feststellung oder Erledigung der Streitsache führte (z. B. wenn das Verbot von der Gegenpartei anerkannt und eingelöst wurde), so ist es in dieser Zeit ein Rechtsinstitut auch sachenrechtlicher Natur, das geeignet war, eine richterliche Entscheidung herauszufordern, da derjenige, zu dessen Ungunsten das Verbot aufgestellt wurde, bei eigenmächtiger Uebertretung desselben einer Buße verfallen war.

Dieses Institut,²² das in den eben angeführten Bestimmungen der Redaktion von 1582 geregelt ist, ist dabei in den Zusammenhang mit der Pfändung gestellt. Es wird in den speziellen Artikeln erörtert, und wohl deshalb hat Schnell die Marginalien *Betreibungsgang*, *Betreibungshaftpflicht* und *Betreibung Fremder* gewählt, aber damit jedenfalls den Umfang dieser Bestimmungen zu eng gezogen. Dieser Zusammenhang ist erklärlich, da die Pfändung wie das Verbot eine alte Form²³ des Arrestverfahrens ist. Nur fällt bei den Verboten sachenrechtlicher Natur die konkursrechtliche Grundlage weg und wird durch eine zu Recht bestehende *Ansprache*²⁴ ersetzt. Diese ist Voraussetzung für das behördliche²⁵ oder doch behördlich ermächtigte Verbot. Stellt es sich nachher heraus, daß zu Unrecht verboten wurde, dann wird der Ansprecher desselben gebüßt. Ebenso aber auch, wer zu

²¹ Vgl. Schnell'schen Druck in Z. S. R. a. F. VII, 2, p. 42 f.

²² Vgl. Fritzsche: *Rechtsbot*.

²³ Vgl. Segesser: *Rechtsgeschichte* II, p. 579.

²⁴ Die Rechtmäßigkeit mußte nur glaubhaft gemacht werden.

²⁵ Erlaubnis des Ammanns: *Obw. Landbuch*, Red. 1623 (Abschr. 1703), fol. 38. *Nidw. Landbuch*, Red. 1510. Best. 47, 135, 167.

Unrecht das Verbot²⁶ übertritt. Es ist aber streng zu trennen von einem Verbot, das durch das Gericht oder den Einzelrichter ausgesprochen wird.

Interessant in der Fassung der Bestimmung 28 ist die Schreibweise „füerbüten“²⁷ an Stelle von „verbüten“. Daß es sich aber nicht um das Fürgebot handelt, das einer Zitation der Parteien auf dem Gerichtstag gleichkommt, sondern wirklich das Institut des Rechtsbotes von Engelberg darstellt, geht schon aus den Analogien mit dem Nidwaldner und Obwaldner Landrecht der damaligen Zeit hervor. Wir finden alle Elemente der dortigen Verbotsbestimmungen bei uns wieder, allerdings in etwas abgeänderter Form. Verbot des Landammanns, hier des Weibels²⁸ oder eines sonstwie Berechtigten²⁹ an eine bestimmte Person, der den Berechtigten in irgend einem Recht geschädigt hat oder zu schädigen droht. Die Sanktion der Strafe bei Uebertretung liegt beim Gericht. Sie besteht in einer Buße. Bestimmung 29 hat in Abweichung zu vorherigem Artikel die Terminologie „verbüt“ und regelt die Sanktion gegen einen, der unrechtmäßig von der Behörde ein Verbot erwirkt hat. Unberechtigt, auch bei Voraussetzung der zugrundeliegenden Elemente, ein solches Verbot gegen einen Talmann zu erhalten, war der Fremde. Ihm konnte es nur auf Grund besonderer Umstände vom Vogt und vom Gericht zugestanden werden. Das gleiche galt, wenn der Fremde einen anderen Fremden durch ein Verbot ansprechen wollte.

²⁶ Best. 28 enthält 6 Pfund, Best. 29 5 Pfund. Vgl. auch unten Bauern-Talbuch, § 8.

²⁷ Vgl. Segesser: Rechtsgeschichte II, p. 567.

²⁸ Bis 1605 sind Weibel und Ammann identisch.

²⁹ „Verbott ohne Erlaubnis Thuon ist ungültig“. Ger. Prot. I, 434. Nachdem dieses Verbot von Abt oder Gericht eingeholt war, war die behördliche Ermächtigung „Erlaubnis“ zur Anwendung des Verbotes gegeben. Der sonstwie Berechtigte deutet hier wohl auf einen der Richter.

Wir sehen ferner in der Terminologie des alten und neuen Talbuches die verschiedene Stellung des Abtes in gerichtlicher Beziehung. Wohl ist vor Amtsantritt des Abtes Benedikt Sigrist das Verbot der Kompetenz des Weibels, resp. — „oder mit einem andern der gewalt hat an des weybels stat“ — des berechtigten Gerichtsmannes, vorbehalten, und Bestimmung 30 gibt dem Vogt oder dem Gericht die Kompetenz, das Verbot eines Fremden gegen einen Fremden und Talmann mit Rechtsgültigkeit auszustatten. Wir sehen daran, daß vor 1603 (Amtsantritt von Abt Sigrist) das Gericht des Tales im Verein mit dem Vogt eine große Machtfülle auf sich vereinigte, trotzdem rechtlich diese Kompetenz dem Abte vorbehalten war. Abt Sigrist wußte sie nun wieder in seine Hand zu bringen, und im neuen Talbuch lesen wir die Stelle: „von einem andern der gewalt hat“ und in 30 „vogt oder gericht“ überschrieben mit „von einem herren old anwalten“ und in der Dilgerschen Variante „von einem hern“. Daß diese letztere Auffassung und Festsetzung den rechtlichen Tatsachen der damaligen Zeit entsprach, geht auch aus einigen Gerichtsurteilen hervor: Urteil vom 29. Juli 1623, vom 27. November 1632, in denen es ausdrücklich heißt: „der Ansprecher solle dem Richter anloben, daß er die Erlaubnis (zum Verbot) von Ihr Gnaden gehabt habe und dannethin solle der Beklagte an dem Verbott haftet erkannt sin“. Ebenso wird in den Urteilen vom 13. November 1617 und vom 23. März 1629 verlangt, daß das Verbot mit Erlaubnis der zuständigen Behörde erlangt worden sei. Wir sehen daraus, daß dieses Rechtsinstitut nur mit behördlicher Mitwirkung zur Anwendung gelangte, abweichend zu einzelnen andern ältern Rechten.

Des Weitern wird in den Bestimmungen 28, 29, 30 a. T. der Weibel prinzipiell mit der Ausübung dieses Rechtsinstitutes betraut. Obwohl seit 1605 die Terminologie „Weibel“ mit einem andern Inhalt ausgestattet wird (er ist nicht mehr erster Richter, sondern Gerichtsdienner, doch

mit weitgehenden Kompetenzen), so bleibt in den Bestimmungen doch der Weibel als obrigkeitliches Organ der Ausführung des Rechtsbotes bestehen. Daraus müssen wir schließen, daß auch nach der veränderten Sachlage diese Kompetenz dem Weibel vorbehalten blieb, sobald die Erlaubnis des Abtes oder seines Stellvertreters eingeholt war. Doch scheint diese Erlaubnis zu Zeiten durch eine Generalvollmacht auf den Weibel übergegangen zu sein.

Aus den Protokollen sehen wir keinen Fall, bei dem es sich um ein Verbot in sachenrechtlicher Hinsicht handeln würde. Wir kennen aus ihnen nur das Verbot einer rechtmäßigen Schuld. Deshalb verschiebt sich die Bedeutung dieser Bestimmung auf das Forderungs- und das Betreibungsrecht. Aus Analogien jedoch mit den Bestimmungen von Nid- und Obwalden³⁰ dürfen wir schließen, daß auch Engelberg, wenn vielleicht in geringerem Ausmaße, das sachenrechtliche Verbot kannte. Es läßt sich aus den Bestimmungen des Talbuches jedenfalls die gegenteilige Ansicht nicht stützen, da die Fassung ebenso allgemein gehalten ist, wie die Bestimmungen Ob- und Nidwaldens, für die die Einbeziehung des sachenrechtlichen Verbotes galt.

2. Gerichtseinladung. Bestimmung 98 des a. T., die im neuen wiederkehrt, jedoch von Nikolaus Dilger nicht mehr im Talbuch der Talleute aufgenommen wurde, bestimmt: „Item es ist aber gemacht und angesehen von einem herren und dem vogt auch ganzer gemeind, dz so einer etwas vor den richtern ze schaffen hat, so mag er es einem weybel zum ersten anzeigen, dz er dz an einem sonntag verkünde, und dan sol der gerichtstag alwegen an dem montag darnach sin und gehalten werden“. Es handelt sich hier also um eine Verordnung, die entstanden ist an einem Rechtstag im Frühling oder Herbst. Das

³⁰ Nidw. Landbuch, Best. 47 und 135; Obw. Landbuch, Red. 1792, fol. 133.

Datum der Entstehung ist nicht sicher festzustellen; doch dürfte es vor 1585 liegen.³¹ Es war die prozessuale Form der Anhängigmachung des Rechtsstreites und der Gerichtsladung. Wir haben noch keine persönliche Zitation durch den Weibel. Der Kläger hat sich an den Weibel zu wenden, der bis 1605 als erster Richter auch diese Funktion ausübte. Mit dem Ausscheiden der Kompetenzen ging die Funktion auf den Gerichtsdienner über. Die Anhängigmachung des Streites beim Weibel erfolgte formlos. Sie war möglich mündlich oder durch Zettel. Damit war die Obrigkeit gezwungen, den Streit vor das Gericht zu bringen; doch wurde dadurch ein Vergleich noch nicht ausgeschlossen.³² Jetzt war der Weibel gezwungen, den Gerichtstag, der nach Bestimmung 98 in der Regel am Montag nach der Anhängigmachung gehalten wurde, anzuzeigen und öffentlich die Parteien zu zitieren. Dies erfolgte durch Verkünden am Sonntag. Aus der ganzen Art des damaligen öffentlichen Lebens glaube ich mich zur Annahme berechtigt, daß die Verkündung in der Kirche erfolgte und wohl beim Hauptgottesdienst. Die Parteien hatten daraufhin auf den festgesetzten Tag mit ihren „Vorsprechen“ vor Gericht zu erscheinen, die mit dem gesamten Beweismaterial ausgestattet sein mußten.

3. Hauptverfahren. Eine Bestimmung über die Art des Verfahrens besteht zu dieser Zeit noch nicht, und wir müssen versuchen, es aus anderen Bestimmungen und den Gerichtsprotokollen zu rekonstruieren. Ueber allen Bestimmungen, die sich auf die Gerichte beziehen, steht der mit Nachdruck betonte Eid des Richters. Wie in der gesamten Auffassung für das öffentliche Leben der Eid als Gelöbniß vor Gott den Bürgern die größte Sicherheit zu gewähren schien, so stützt sich auch in gerichtlicher Beziehung das Vertrauen der Untertanen auf dieses Element. An erster Stelle steht nach dem Eid des Vogtes

³¹ Vgl. Straumeier Coll. zu Best. 98 a. T.

³² Vgl. unten.

und des Weibels der Eid der Neun (Bestimmung 3 a. T.). Das neue Talbuch enthält daneben noch einen Eid der Richter, der sich im Wortlaut mit dem Eid des Weibels aus dem alten Talbuch ziemlich deckt.

Best. 3 des alten Talbuches: „Item sie (die nün) sollen schweren zue richten, was füer sie gezogen würt, nach red und widerred und nach der besten khundschaft und das durch niemand lon, allein durch des blosen rechten willen etc.“

Best. 2 a. T.: „Item ein weybel sol schweren . . . auch ein gemeiner richter zosin, dem armen als dem reichen, dem fremden als dem heimschen und dz nit lon weder durch miet, noch gaben, es sey früntschaft, fyentschaft oder anderes geschenkh, allein die gerechtigkeit helfen zefürdern und die urteil zu bewahren, wo das von nöten wurt sein nach dem blosen rechten; doch dem gotzhus sind seine gerechtigkeit alzeit vorbehalten“.

Best. 3 des neuen Talbuches: „Es sollend die richter schwören zu gott und den heiligen, ein gemeiner richter zu sin, . . . dem armen als dem richen und niemand sinen gunst fürzugeben, einem theil mehr als dem andern, weder durch müett noch durch müettwan, weder durch keinerlei argwönischs sachen, weder freundschaft noch feindschaft willen. etc.“ (Dieser Artikel wurde unter Abt Benedikt Keller in dieser Fassung eingefügt.)

a. Als erstes tritt aus diesen Bestimmungen die prozessuale Regel für die Richter hervor: Sie sollen unvoreingenommen Jedem richten nach dem Gesetz und nach der Gerechtigkeit, ohne sich durch die Person in irgendeiner Weise beeinflussen zu lassen. Bestechung wird klar verboten.³³

b. Es soll auch gerichtet werden nach „red und widerred“ und nach der besten „khundschaft“. Wiewohl diese Andeutungen allgemein gehalten und nicht ausführlich

³³ Dazu vgl. „Praktiziereid“ des Obw. Landbuches, Red. 1792, fol. 5.

sind, so lassen sie doch einen Schluß zu auf die Parteiverhandlungen und das Beweisverfahren. Sie lassen sich ergänzen aus den Protokollen.

aa. **Parteivorträge.** Nachdem die Streitsache anhängig gemacht worden ist vor Gericht und ein Vergleich oder gütlicher Spruch ausgeschlossen ist,³⁴ treten die Parteien vor das versammelte Gericht und tragen ihre Sachen in der Red und Widerred mündlich vor. Diese Fassung deutet darauf hin, daß zur Zeit der Entstehung der beiden Talbücher die Parteien nur je einen Vortrag vor Gericht hatten. In der Tat ist auch in den abgefaßten Protokollen dieser Zeit nur von „red und widerred“ der Parteien zu lesen, und außerdem steht nirgends, daß Kläger oder Beklagter oder ihre „Vorsprechen“ mehr als einmal die Sache vor Gericht verteidigten. Erst im Schiedsgerichtsurteil der Schirmorte vom 26. Juni 1605 und in einem Urteil des Talgerichtes vom 1. Februar 1607³⁵ lesen wir, daß das Gericht nach Klage und Antwort, Rede und Widerrede urteilt.³⁶ Wenn schon dieser Form „red und widerred“ nicht eine enge Bedeutung zuzumessen ist, so ist doch anzunehmen, daß bis zum Beginn des 17. Jahrhunderts in der Regel nur ein Parteivortrag den einzelnen Parteien freistand. Es mag vielleicht in dem oder jenem Prozeß die eine oder andere Partei vom ersten Richter die Erlaubnis erhalten haben, nach dem Vortrag der Gegenpartei noch etwas beizufügen; doch ist es nur Vermutung und nicht urkundlich nachzuweisen.

bb. **Beweisverfahren.** Sie sollen schwören zu richten nach . . . „und der besten khundschaft“; damit ist gesetzlich das ganze Verfahren zusammengefaßt. Der Richter mußte also nicht allein aus den Parteivorträgen

³⁴ Näheres darüber unten.

³⁵ Ger. Prot. I, 91.

³⁶ Vgl. ebenso Urteile vom 12. April 1611, vom 27. Febr. 1610, vom 19. Febr. 1609, vom 15. und 20. Jan. 1609, vom 28. Aug. 1608 und vom 16. Juni 1608.

sich sein Urteil bilden, sondern in erster Linie auch auf die Kundschaft hören. Das heißt, für die materielle Wahrheit hatte er sich nach dieser Bestimmung auf die Aussagen der Zeugen und die Darstellung der Urkunden zu stützen. Daneben hatte aber der Parteieid noch eine eminent wichtige Stellung.

Die Kundschaft umfaßte Zeugen und Urkunden.

a. Zeugen: An erster Stelle des Kundschaftsverfahrens steht die Beweisaufnahme durch Zeugen. Wir ersehen dies schon aus ihrer Stellung in den Talbüchern. Bestimmung 34 a. T.: „Item wen zwen ein stos hend und des zue rechten khommend und sie khundtschaft leitend, weder den andern (gestrichen) an die khundtschaft ziecht, so sol ein richter die khundtschaft bietten, das sy rede die warheit als vil sie von der sachen wüsen, es diene den welcher party es welle.“ — Best. 36: „Item es ist ufgesetzt von einem herren apt, convent und einem vogt, den rächen und gemeinen thallüten, wen eim bekhendt wirt khundtschaft von eim gericht, so mag einer gon zu dem, der khundtschaft sol gän und im iij S. gän, und mit dem gält sol dan eim gebotten sein, als wäre der weybel oder richter selb da.“ Diese Bestimmung stammt aus dem Jahre 1525. Daraus ergibt sich, daß die richterliche Behörde, in unserem Falle der erste Richter (damals nach Terminologie Weibel) oder irgend ein Richter, die Kompetenz hatte, die Zeugen rechtsgültig vorzuladen. Durch letztere Bestimmung soll aber auch die Partei ihre Zeugen rechtsgültig vorladen können, wenn sie ihr das Zeugen-geld bezahlt.³⁷ Steht der Zeuge nun vor dem Gericht, um Zeugnis abzulegen, so muß ihn der Richter ermahnen,

³⁷ Die Parteizitation ist eine subsidiäre, die den behördlichen Akt ersetzen kann mit gleicher Rechtsfolge. Daraus ersehen wir, daß die Zeugenpflicht eine allgemeine war. (Vgl. auch Öffnung: Pflicht der Talleute, dem Abte zum Gericht Hilfe zu leisten.) Offenbar handelt es sich auch hier um Leute, die über 14 Jahre waren (vgl. Prozeßfähigkeit oben) und um solche, die nicht ehrlos waren. (Vgl. Best. 81 a. T. und fol. 133 n. T.; vgl. Schürter und Fritsche II, 1, 209.)

die Wahrheit zu sprechen, unbeschadet des eventuellen Einflusses seiner Aussagen. Damit bleibt der Zeugeneid noch unerwähnt; doch ist er später jedenfalls in der Praxis aufgetreten, was wir aus der unter Abt Benedikt Keller entstandenen Bestimmung des Kundschafteneides entnehmen: „Eydt ein kundtschaft uzunehmen, vorzusprechen. Was alda an mich zogen wirt, wil ich ein wahrheidt reden, so vil mir zu wüssen ist, dar zu hellffe mir gott und dhelgen. M. G. H. anno 1621.“ Diese Zeugenaussagen hatten für die Erbringung der materiellen Wahrheit eine große Bedeutung, besonders wenn sie mit dem Eide bekräftigt waren. Doch ersehen wir aus den Protokollen, daß neben diesen Kundschaften, die im Text der Talbücher identisch sind mit den Zeugen, noch ein Beweismittel existierte, das wir füglich unter den Sammelnamen Kundschaften subsummieren können, nämlich

b. die Urkunden. Der Beweis dafür, daß Kundschaften beide Arten von Beweismitteln begreift, läßt sich wohl erbringen. Schon in dem Schiedsbrief vom 3. Februar 1413 lesen wir: „und ouch das mer under uns worden ist, nach der kuntschaft, so si ze beden siten mit brieffen und mit geloubenden lüten für uns bracht hant“. Ebenso erwähnt sie der Schiedsspruch der Schirmorte von 1605: „auch erwegung der fürgelegten brieffen und gewahrsamen, auch aller beschaffenheit der sachen“ etc. Ein Urteil des Engelberger Niedergerichts vom Montag nach dem Feste St. Agatha 1585 überbindet dem Kläger die Ausstellung eines Briefes, der bezeugen soll, daß die in Frage stehende Gült „unzüge seige“. Die in Frage stehende Gült wird in diesem Prozeß als Beweisstück von der Gegenpartei angeführt. Ein Urteil vom 2. Dezember 1586 bestimmt, daß die Parteien bei den angeführten Urkunden „by sigil und brieffen genzlich“ verbleiben sollen.³⁸ Es fehlen daraufhin jedoch alle weiteren Spuren über die Anführung von Urkunden bis 1611, wo am 25. Februar der Beklagte

³⁸ Vgl. auch Urteil vom 15. Dez. 1586.

in seiner Antwort anführt, daß er keine „brief noch sigel“ vorzulegen habe. Im Prozeß vom Donnerstag nach St. Anderes legt der Beklagte bei der Klagebeantwortung Briefe und Siegel zum Beweis der Gerichte vor, und in der Beweiswürdigung nimmt das Gericht speziell auf diesen Brief als beweiskräftiges Aktenstück Bezug. Ebenso bringt der Kläger im Prozeß vom 28. Mai 1612 vor, daß seine „zu bewisende“ Ansprache „im Kauff Zedell begriffen“ sei. Daraus ergibt sich der Schluß, daß die Urkunden als Beweismittel zu dieser Zeit vom Gericht und im Recht anerkannt wurden, daß aber die Praxis nicht sehr häufig davon Gebrauch machte. Es ergibt sich daraus von selbst, daß die Talbücher die Stellung der Zeugen in weiterem Maße behandeln und über die Urkunden sich ausschweigen. Doch dürfen wir füglich annehmen, daß die Bestimmung 3 des a. T., wenn sie von Kundschaften spricht, die Urkunden als Beweismittel einbezieht, ohne diesem Terminus Gewalt anzutun. Das ergibt sich außerdem aus der klaren Formulierung des Schiedsbriefes vom 3. Februar 1413 und dann aus den Gerichtsprotokollen, die im Urteil immer anführen, daß es erfolgte „nach Red und Widerred und Verhörung der Kundschaft“. Daß es bei diesen Urteilen meistens heißt „Verhörung der Kundschaft“ würde eher das Gegenteil beweisen; doch müssen wir uns darüber klar sein, daß die Zeugen als wichtigeres Beweismittel stärker betont wurden und in der Folge mangels eines anderen Terminus diese beiden Beweismittel in der Urteilsbegründung eine gemeinsame Formulierung fanden.

c. Parteieid.³⁹ Als drittes Beweismittel tritt uns der Parteieid entgegen. Er ist ein zur damaligen Zeit oft benutztes Beweismittel und findet seine Begründung und Sanktion zugleich in der damaligen Rechtsauffassung. Anerkannt als solches wird er im Talbuch nur an einem Ort,

³⁹ Ger. Prot. II/III, p. 220.

und zwar in der Spezialbestimmung 108 des a. T.⁴⁰ Doch ist seine Stellung im Volksempfinden so verwurzelt gewesen, daß er einer allgemeinen Norm über die Zulässigkeit nicht bedurft hätte. Daß dieses Beweismittel nun doch bei einer Spezialbestimmung uns entgegentritt, ergibt sich wohl aus der Schwierigkeit, ein anderes Beweismittel für diese Spezialmaterie zu finden. Es handelt sich um das Beweisverfahren bei Allmendschaden. Daß durch diese Bestimmung die Anwendung des Eides als Beweismittel erst hätte legitimiert werden müssen, glaube ich nicht. Die Entstehung wird wohl darauf zurückzuführen sein, daß sie daneben demjenigen, der den Reinigungseid nicht tun wollte, die Schuld, den Schaden verursacht zu haben, zusprach und daß dadurch die Obrigkeit in der Lage war, solchen Schaden leichter zu sühnen und dadurch zu verhindern. Erst dadurch erhält der Eid die im Volksempfinden schon verankerte natürliche, jetzt gesetzliche Legitimation.

Eine allgemeine Bestimmung für die Anwendung des Parteieides wurde erst unter Abt Benedikt Keller⁴¹ aufgestellt und ist im ersten Band der Gerichtsprotokolle niedergeschrieben. „Eydt so einer das seinig mitt auffgebtem eydt nach urthel und recht erhalten muoste vorseprechen. Was ich da vor gericht gefordert hab, das bezüge ich mitt meinem eydt, dz es mir ghöre, darzuo mir helff gott und die heiligen.“

Aus den Gerichtsprotokollen ist der erste Eid im Urteil vom 16. Juli 1607 ersichtlich, wo Ammann Dilger

⁴⁰ Best. 108 a. T. Item es ist auch wyter im 1580 jar gemacht worden von wegen des schenden vnd man allwegen den täter nit eigentlich hat, ist vf gesetzt, dz man dem fleisig nachfrag hab vnd. wo es ein ersamer ratht fuer guet ansicht, dz man den zwifleten mit dem eydt darzue habe, ob er an der sach schuldig oder ob er rath vnd dat darzue geben habe, darf er mit dem eid nit darum schweren, so sol er dem der der schaden beschechen, genueg darum thun, dz er by seinem eid möge erkhenen, dz es genueg seye.

⁴¹ Wahrscheinlich zwischen 1623 und 1628. Diese Hand schreibt die Gerichtsprotokolle von 1623—1663.

beweisen solle, „dz er mit der obgedachten frowen unehrliches nüdt fyrgenommen“, dann im Urteil vom 7. Februar 1608 zur Feststellung einer eingereichten Forderung. Doch ist uns bei Straumeier schon vor Entstehung der Gerichtsprotokolle ein Urteil des geschworenen Gerichts von Engelberg bekannt, in dem der Eid vom Beklagten verlangt wird zur Feststellung des Auftriebsrechtes eines Pferdes mit einem Füllen auf die Alp Obhag (21. Mai 1408). Im Urteil vom 23. März 1629 wird die Begründung angegeben, weshalb der Eid gefordert sei. Weil keiner beim anhängig gemachten Prozeß eine Kundenschaft anzuführen gehabt hätte. Wurde dann der Eid abgelehnt, dann wurde zu Gunsten der Gegenpartei entschieden. Aus der Praxis geht des weitern hervor, daß im Allgemeinen ein Eid vom Gericht nur gefordert wurde, wenn keine oder nur ungenügende andere Beweismittel vorhanden waren.

d. Der Augenschein. Am 17. Juni 1633 wird in einem prozeßleitenden Beschluß erkannt, daß das ganze Gericht einen Augenschein zur Klärung der Sache vornehmen solle. Es ist dies das erste Mal, daß uns dieses Beweismittel aus den Gerichtsprotokollen im Prozeß des Niedergerichtes vor Augen tritt. Daraus können wir aber nicht schließen, daß er vorher nicht bestanden habe, denn er war der früheren Praxis sicher schon bekannt. Später finden wir ihn wieder.⁴² Der Augenschein erfolgte in der Regel auf Begehren der beweispflichtigen Partei;⁴³ doch konnte er auch vom Gerichte selbst angeordnet werden.

4. Erledigung des Prozesses. Sie erfolgte durch Urteil. Nach welchen Regeln sich dabei die Richter zu halten hatten, ist in den allgemeinen Grundsätzen der Talbücher niedergelegt. Sie haben die bestehenden Rechte anzuwenden. (Best. 3 a. T., neues T. p. 100.) Sie richten, wie schon oben gesagt wurde, nach den Parteiverhandlungen

⁴² Ger. Prot. II/III, p. 149, 154, 518.

⁴³ Ger. Prot. II/III, 518.

auf Grund der besten Zeugen und Urkunden und messen die tatsächlichen Ereignisse am Inhalt des Gesetzes „durch des bloßen rechten willen“. Um ein gerechtes Urteil zu erhalten, haben die Richter den Eid zu leisten. Es handelt sich aber bei der Beurteilung der einzelnen Tatbestände nicht nur um ein Richten nach Gesetz, insofern dieses schriftlich niedergelegt ist, sondern auch um die Anwendung des Gewohnheitsrechtes. Daneben müssen wir ihnen auf Grund der allgemeinen Anschauungen auch in dieser Zeit ein gewisses freies Ermessen zusprechen. Dies ergibt sich aus der Anschauung über die Gerechtigkeit. Das Urteil kam zustande durch die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Das ergibt sich aus der allgemeinen Rechtsanschauung und ist niedergelegt in der Formel, die die Urteile der Protokolle aufweisen: „mit mehrerer urteil“ oder „einhelliglich“ oder „der mehrteil“.

Die Frage, ob die Urteilsberatung vor Niedergericht öffentlich gewesen sei, glaube ich für die Zeit seit der Entstehung der Talbücher verneinen zu dürfen. Aus den Protokollen ist in dieser Hinsicht allerdings nichts ersichtlich; doch können wir aus dem Wortlaut von Bestimmung 3, II, a. T.: „Auch sollend sie schweren, was inen in rathswys wirt fürgehalten, dz alles by inen verschwigen blybe“ entnehmen, daß jedenfalls die Beratung nicht öffentlich erfolgt und wahrscheinlich auch die Parteien nicht dabei zugegen waren, sondern warten mußten, bis das Urteil zustande gekommen war. In der späteren Gerichtsordnung finden wir eine genaue Bestimmung darüber. In den vom Niedergericht entschiedenen Fällen treten uns zwei Hauptarten von Urteilen entgegen, nämlich der rechtliche und der gütliche Spruch.

a. Der rechtliche Spruch war die gewöhnliche Art der Prozeßerledigung. Er wurde nach Erschöpfung der Beweismittel durch die Urteilsberatung gemäß den Gesetzen und dem Gewohnheitsrecht erbracht, wobei die Formeln aus dieser Zeit lauten: „zu rächt oder für rächt erkhändt“ oder „in einem rächtlichen Spruch“ oder nur

„mit urtheil erkhändt“. Eine weniger gebräuchliche Form, von ganz wenigen Schreibern benutzt, war: „by unseren eyden erkhändt“. ⁴⁴ Rechtlich ergibt die verschiedene Formulierung aber keine verschiedene Wirkung des Urteils.

b. Der „fründtliche“ oder der gütliche Spruch. Es war möglich, daß bei der Urteilsbildung nicht rechtliche, sondern menschliche Gründe berücksichtigt wurden. Voraussetzung aber, ein solches Urteil vom Gericht zu verlangen, war der übereinstimmende Wille beider Parteien, vom Rechtsstandpunkt abzusehen und die Streitmaterie dem Gericht zu einem solchen freundlichen Spruch zu übergeben. Dies konnte erfolgen vor oder nach den Parteiverhandlungen, geschah aber in der Regel erst nachher. Diesen Willen der Parteien hatte das Gericht dann zu berücksichtigen und sein Urteil nicht nach dem strengen Recht erfolgen zu lassen. Die gesetzliche Ermächtigung zu einer solchen Urteilsbildung liegt in Bestimmung 3, I, des a. T. und ist im neuen, p. 100, ebenfalls enthalten: „da würt aber inen vorgelassen, wo es sich begebe, das inen ein sach verthrwet und ubergeben wurde, das sie dieselbige mochte richten in der fründtschaft vnd nit nach dem rechten“. Es war aber, wie aus der Praxis zu ersehen ist, nicht nötig, daß beide Parteien den Antrag für ein solches Urteil stellten, sondern es genügte, daß die eine Partei eine diesbzügliche Bitte an das Gericht stellte und die Gegenpartei damit einverstanden war. Ein Beispiel dafür gibt uns das Urteil vom 25. Mai 1590: „daß er (Gegenpartei) sölliches in einem fründtlichen Spruch welle lassen abgahn, von wegen der pitt“. Auch in diesem Falle war das Gericht an den Willen der Parteien gebunden. Die Formel für diese Urteilsart war: „einheligklich in einem fründtlichen spruch erkhändt“. Es ist klar, daß bei diesen Urteilen das freie Ermessen des Richters großen

⁴⁴ So z. B. am 15. Oktober 1590. Die Kanzler waren in der Regel Konventualen und hatten die Protokollierung und Redaktion der Urteile selbst vorzunehmen oder jedenfalls zu überwachen.

Spielraum hatte, de facto alles bedeutete. Doch war der Entscheid meistens so, daß beide Parteien zufrieden gestellt wurden. Das ergibt sich vielleicht daraus, daß diese Urteile meistens in Ehrbeleidigungsprozessen zur Anwendung kamen.

5. Die Rechtskraft der Urteile. Es ist schwierig, über die Rechtskraft der Urteile aus dieser Periode etwas Bestimmtes auszusagen. Sicher wurde ein Urteil formell rechtskräftig, wenn die Appellationsfrist abgelaufen war und der Abt es bestätigt hatte. Ob letzteres aber Formerfordernis war, entzieht sich meiner Kenntnis, da mir nur ein Urteil bekannt ist, das der Abt *expressis verbis* bestätigt.⁴⁵ Daß gerade unter Abt Sigrist die ausdrückliche Bestätigung erfolgte, ist symptomatisch für seinen rücksichtslosen Kampf, die klösterlichen Privilegien zu wahren. Deshalb glaube ich mich zur Annahme berechtigt, daß die ausdrückliche Bestätigung nicht Formerfordernis war, sondern daß sie stillschweigend erfolgen konnte. So, daß der Abt von seiner Machtbefugnis, das Urteil umzustößen, keinen Gebrauch machte.

6. Rechtsmittel. Als Rechtsmittel kennen wir aus dieser Zeit nur die Appellation und in einem kleinen Ansatz die Revision. Die Appellation, die sich allmählich aus dem früheren Urteilszug entwickelt hat, ist allerdings erst im Jahre 1618 so benannt; doch ist ihre Natur von dem früheren Urteilszuge noch nicht stark verschieden. Der einzige Unterschied ist der, daß das Urteil des Niedergerichtes nur noch vor dem äbtlichen Tribunal⁴⁶ angefochten werden kann. Diese höhere Instanz entscheidet endgültig über alle Urteile. Es läßt sich in den Talbüchern keine Bestimmung finden über die Art und Weise der Appellation, noch eine allgemeine Feststellung der Appellation überhaupt. Daß der frühere Urteilszug

⁴⁵ Urteil vom 21. Okt. 1603, Ger. Prot. I, 76, wird von Abt Benedikt Sigrist mit den Worten: „ego ut supra confirmo“ bestätigt.

⁴⁶ Vgl. oben p. 37.

nun Appellation heißt, geht lediglich aus den Protokollen hervor. Um die Wende des 16. Jahrhunderts wurde aber selten von ihr Gebrauch gemacht. — — Eine gesetzliche Ermächtigung zum Urteilszug gibt lediglich die Spezialbestimmung für den Gast 119 a. T., die in der Fassung genau mit dem Schiedsurteil vom 27. Februar 1413 übereinstimmt, jedoch mit Ausschluß jener eigenartigen Bestimmung, die eine Zurückweisung an das erweiterte Forum des Talgerichtes festsetzt.

Hier ist die Terminologie noch Urteilszug. Wir können also mit ziemlicher Bestimmtheit ihre Aenderung auf das Jahr 1618 verlegen, jedenfalls in die Regierungszeit des Abtes Benedikt Sigrist. Die Appellation konnte in der Regel gegen jedes Urteil des Niedergerichtes angerufen werden. Es ist mir nur ein Urteil aus den Protokollen dieser Zeit bekannt, das von Gerichts wegen die Weiterziehung an den Stab oder andere fremde Gerichte verbietet mit der Begründung, daß in der Streitmaterie wegen der langen Dauer des Prozesses schon genügend gesprochen und es deshalb am Platze sei, die Sache zu begraben. Dies kann allerdings nicht so aufgefaßt werden, daß zu dieser Zeit die Gerichte eine Weiterziehung hätten verhindern können, sondern es läßt sich wohl als Wunsch des Gerichtes auffassen. Festgestellt sei, daß sich die legale Ermächtigung zur Appellation in den alten Gesetzen und Gewohnheiten finden läßt, die offenbar neben den Talbüchern insofern noch Gültigkeit besaßen, als sie von jenen noch nicht derogiert waren.

Für die Revision läßt sich allerdings in den Talbüchern keine Bestimmung finden; doch dürfen wir annehmen, daß schon um diese Zeit eine Rechtsauffassung vorhanden war, die eine Revision schützte. Beweis dafür mag sein, daß im Jahre 1619 am 1. Juli das Niedergericht in seinem Urteil erkennt, „er solle nüwe rächtsame bewysen, dan sol im dz rächt ufgetan wärden“. Dies auf das Begehren des Beklagten, der es in einem Prozeß gegen den Abt adhäsionsweise stellt. Es ist allerdings nur ein

Ansatz zur Institution der Revision, jedoch sicher erwähnenswert.⁴⁷

7. Ort und Zeit der Gerichte. Ueber den Ort der Gerichte wissen wir nur soviel, daß sie anfangs der klösterlichen Herrschaft unter den Eschen⁴⁸ gehalten wurden. Wann die Uebersiedlung des Gerichtes in den Ratsaal sich vollzog, entzieht sich unserer Kenntnis; doch steht fest, daß schon zur Zeit der Gerichtsprotokolle die Gerichtsverhandlungen in einem Gebäude sich abspielten. Das entnehme ich der Satz und Ordnung der niedern Gerichte (einzige Redaktion 1736). Ihre erste Bestimmung nimmt Bezug auf das pünktliche Erscheinen in der „Rathsstuben“. Sie ist entstanden im Jahre 1617. Bei den einzelnen Urteilsredaktionen benützen die Protokolle hingegen die Formel „an gewöhnlicher Gerichtsstatt“. Eine Vermutung, die sich durch die Verhältnisse und die Lage des Gebäudes einigermaßen stützen läßt, ist die Annahme, daß die Gerichtsstube sich in einer der ältesten Dependenzen des Klosters, die unterhalb der Südwestecke des Betschartstockes standen, befunden hat und nach der Erbauung des jetzigen Oekonomiegebäudes (um 1724) dahin verlegt wurde.⁴⁹

Was die Gerichtszeit anbetrifft, haben wir in Obigem schon eine Andeutung gemacht; doch möchte ich zuvor noch die Bestimmung über die gewöhnlichen Gerichtstage anführen. Es ist Bestimmung 9 des a. T. Die gewöhnlichen Gerichtstage sind Montag, Mittwoch und Freitag, was schon aus einem Artikel des Jahres 1517 ersichtlich ist. Ueber die Zeit des Beginns der Verhandlungen sagt das Talbuch nichts, und es war das offenbar bis dahin der Gewohnheit und dem Bedürfnis überlassen. Eine Be-

⁴⁷ Vgl. Best. im Nidwaldner Landbuch, wonach ein Kläger bei Kautionsstellung zweimal vor dem Elfergericht in der gleichen Rechtsache erscheinen konnte, ohne neue Rechtsame vorbringen zu müssen.

⁴⁸ Vgl. Öffnung und oben § 2, Anm. 38.

⁴⁹ Vgl. Durrer: Kunstdenkmäler, p. 106/110 und 139. Dadurch würde ihre Verwendung in gewisser Richtung charakterisiert.

stimmung wurde wegen Nichteinhaltung der gewöhnlichen Zeit durch das Gericht dann selbst geschaffen mit einer ziemlich scharfen Strafdrohung gegen die nicht erscheinenden und zu spät kommenden Richter. Es sollen alle Geschworenen, so oft ein Rechtstag verkündet wird, um 9 Uhr an gewöhnlicher Gerichtsstatt erscheinen. Eine Bestimmung, die wir in diesem Zusammenhang erwähnen können, enthält das neue Talbuch. Obwohl eine Bestimmung für die Zeit des Schätzens — eine betriebsrechtliche Norm also —, so gibt sie doch indirekt Aufschluß über die Zeit, da die Gerichte geöffnet sind: „namlichen das so man schetzen will, mag mans zu iederzyt wol thun, so die gricht gand. und dasselbig soll und mag man wol thun biß uf mitfasten. und danethin soll man ganz und gar nit mehr schetzen, biß die helig zyt fürüber ist, und die gricht widerumb angand. das ist 10 tag nach ostren“. Die Gerichte waren also nicht das ganze Jahr hindurch geöffnet, sondern es waren Gerichtsferien eingeschaltet, die Mitte der Fastenzeit angingen — das ist wohl vom Freitag vor Laetare an — und bis zehn Tage nach dem Osterfest dauerten. Ebenso waren laut obiger Bestimmung während dieser Zeit die Betreibungen suspendiert. Ferner ist anzunehmen, daß zur Weihnachtszeit und bei hohen Festen die Gerichte stillstanden.

8. Ausstand der Richter. Best 3, III des a. T. überbindet den Richtern den Eid, in Ausstand zu treten, „wo iren einer theil und gemein in einer sach habe“. Diese Bestimmung ist so aufzufassen, daß der Richter dann an der Urteilsbildung nicht mithelfen durfte, wenn eine Person aus seinem Verwandtenkreise in einer Streitsache verwickelt war. Bis zu welchem Verwandtschaftsgrad sich diese Bestimmung vollzog, ist nicht gesagt und dürfte wohl verschiedentlich zu Schwierigkeiten geführt haben. Diese haben dann einer Neuregelung gerufen, die am 28. August 1623 vom Gericht aufgestellt wurde, die in der Ordnung der niedern Gerichte näher behandelt werden

wird. Es ist klar, daß sie auch auszustehen hatten in eigener Sache.

C. Außerordentliche Gerichte und Appellationsgericht.

Neben den hohen Gerichten, die wir hier nicht behandeln und über die wir mit Ausnahme der Bestimmungen über das Blutgericht nicht viel wissen, lassen sich noch einige Sonderheiten anführen, die sich in der Art der Gerichtszusammensetzung am stärksten zeigen und die ich unabhängig vom niedern Gericht behandeln möchte.

I. „**Extraordinari**“ Gerichte. Diese Benennung kommt daher, weil diese Gerichte nicht an den gewöhnlichen Gerichtstagen gehalten wurden. Ja es war sogar möglich, ein Gericht zur Zeit des Stillstandes der Gerichte abzuhalten.⁵⁰ In der Besetzung waren sie in der Regel gleich wie das Niedergericht. Es lassen sich diese Gerichte in drei verschiedenen Formen betrachten: als gekauftes Gericht, als vom Gericht angestellt und von Ihr Gnaden berufen.

a. Gekauftes Gericht. Wüßte eine Partei eine beschleunigte Rechtsprechung oder konnte sie zum Gerichtstage nicht erscheinen, dann brauchte sie nicht am festgesetzten Termin zu erscheinen (oder auf ihn zu warten), sondern sie konnte einen eigenen Gerichtstag verlangen. Sie hatte dafür dem Gericht ein Begehren zu stellen, über welches dann von diesem entschieden wurde. Es läßt sich zwar nur aus einer Verhandlung der Gerichtsprotokolle der Hinweis finden, daß das gekaufte Gericht auf Begehren einer Partei gestellt wurde; doch scheint mir der Name schon auf ein solches Vorgehen hinzudeuten. Wir lesen im Urteil vom 9. März 1630, daß ein Talmann ein gekauftes Gericht begehrt hat und nicht erschienen ist und deshalb mit 5 Kronen bestraft wird. Aus dem Urteil vom 19. Februar 1661 ersehen wir bei der Zumes-

⁵⁰ So am 10. April 1628: „weilen hütt extraordinari Gricht, und zuo solcher heiliger Zeitt, dz die Gricht sonsten soltten eingestellt sein, so soll er 3 Kronen erlegen.“

sung der Gerichtskosten, daß wegen der Parteien der Gerichtstag gehalten wurde, da es bei der Zusprache des Gerichtsgeldes heißt: „Die Gerichtskosten sollen geteilt werden, weil beide Ursächer dieses Uffzugs und Gerichts erfunden wurden“. Im Urteil vom 4. Oktober 1621 sehen wir wiederum, daß das Gerichtsgeld 6 Gulden betrug, ebenso am 1. Dezember 1628 und am 31. August 1690. Aus den Gerichtskosten sehen wir dann — wenn nicht schon im Text auf das „extraordinari“ Gericht verwiesen ist —, daß es sich um höhere Prozeßkosten handelt, als beim Niedergericht. Dies ist nur erklärlich, wenn es sich um das „extraordinari“ Gericht handelt. Nur im Urteil vom 1. März 1655 lesen wir, daß die Gerichtskosten „ordinarie“ waren. Doch war wahrscheinlich dieser Gerichtstag nicht ein gewöhnlicher, was ich aus dem Datum entnehme. Es läßt sich eher eine Ausnahme der Gerichtskosten vermuten.

b. Vom Gericht angestellt. In einer ganzen Reihe von Prozessen sehen wir, daß sie nicht an gewöhnlichen Tagen abgehalten worden sind, ja sogar in den Gerichtsferien, daß sie höhere Gerichtskosten hatten, sonst aber durch keine Eigentümlichkeit sich vom gewöhnlichen Gerichte unterschieden. Es waren dies diejenigen „extraordinari“ Gerichtstage, die vom Gericht selbst bestimmt wurden, wobei der Grund dazu wohl eine Dringlichkeit oder ein Bedürfnis gewesen sein mag.⁵¹

c. Von Ihr Gnaden berufen. Es hatte der gnädige Herr die Kompetenz, das Gericht einzuberufen, wenn er irgend einen Grund dazu hatte. Das Gericht hatte vermöge der Amtspflicht dann zusammenzutreten und die zitierten Parteien zu erscheinen. Es waren die „extraordinari“ Gerichte „auf befehl Ihr Gnaden“ oder „von Ihr Gnaden berufen“. Eine Abweichung des oben Gesagten läßt sich aus zwei Urteilen ersehen, bei welchen die Gerichtsbesetzung dieses außerordentlichen Gerichtes

⁵¹ Ger. Prot. II/III, p. 5, 25, 26, 116, 125, 139, 143.

eine geistliche ist. Urteil vom 6. November 1673 über eheliches Güterrecht und vom 15. Dezember 1702 wegen eines Stückes Allmend. Im ersten Gericht sitzen drei, im zweiten fünf Geistliche. Wie oben angedeutet, bildete dies aber nicht ein geistliches Gericht, sondern ein weltliches. Die Materien waren für dieses wohl nicht bestimmt, und es bleibt eine Vermutung, wenn ich annehme, daß es sich bei diesen zwei Urteilen um Parteien handelte, die dem Kloster nahe standen.

II. Privaturteil und Partikulargericht. „a Rmo. ⁵² oder so Ihr Gnaden geben.“ Darunter möchte ich die gerichtliche Einzeltätigkeit des Abtes zusammenfassen. Leider lassen sich in den Gerichtsprotokollen nur zwei Urteile finden, die darüber Aufschluß geben, daß es solche Urteile überhaupt gegeben hat und wie sie ungefähr gesprochen wurden. Beide sind aus der Regierungszeit des Abtes Ignatius Betschart und datieren vom 14. März 1668 und vom 29. März 1672. Daraus einen gültigen Schluß auf eine typische Art des Gerichtsverfahrens zu ziehen, wäre übereilt; doch führe ich diese Urteile interessehalber an und versuche, sie einigermaßen zu charakterisieren. Beim ersten handelt es sich um die Uebertretung der Pachtbefugnisse, und der Spruch des Abtes, der dabei über die Sache allein urteilt, wird Privaturteil genannt. Es läßt sich nun nicht ersehen, weshalb der Abt plötzlich allein ein Urteil spricht; doch dürfte es sich so zugetragen haben, daß die Ansprecherin in dieser Sache das gewöhnliche Gericht nicht ansprechen wollte, sei es aus Mißtrauen, sei es aus Angst vor zu großer Oeffentlichkeit, sie aber trotzdem ihr Recht suchen wollte. Daß sie nun vor den Abt trat und sich vor ihm beschwerte, ist nicht verwunderlich, da er doch Inhaber der Gerichtsbarkeit war. Was aber interessant ist, ist die Tatsache, daß der Abt nicht als Appellations-, sondern als erste Instanz Recht sprach und dieses Urteil im ordentlichen Gerichtsprotokoll fest-

⁵² a Reverendissimo.

gehalten ist. Dieses Urteil wurde nicht angefochten und erwuchs somit in Rechtskraft. Der Grund, der den Abt zur Fällung dieses Spruches veranlaßt haben mag, war vielleicht der, daß die Ansprecherin oder die Gegenpartei in klösterlichen Diensten stand. Jedenfalls ist es nicht von ungefähr, daß dieser Spruch aus der Zeit des Abtes Ignatius Betschart stammt, unter dessen Regierung der Abt beinahe seine ursprüngliche Machtposition wieder zurückgewonnen hatte. (Vgl. unten p. 110.)

Beim zweiten Urteil, überschrieben mit Partikulargericht, handelt es sich wahrscheinlich um das Urteil eines geistlichen Gerichtes. Daß der Abt kompetent war, in gewissen Materien Recht zu sprechen, kann nicht in Frage gestellt werden.⁵³ Da es sich bei der in Frage stehenden Verhandlung um die Würdigung eines Verlöbnißbruches handelt, dabei nur Geistliche sassen und das Urteil endlich vom Abte gesprochen wurde, geht meine Annahme wohl kaum fehl. Eigenartig ist einzig die Tatsache, daß sich der Spruch überhaupt im gewöhnlichen Gerichtsprotokoll findet.

III. Schiedsgerichte. Die Existenz und Tätigkeit der Schiedsgerichte war schon lange bekannt; doch war dieses Verfahren meist nur in Streitigkeiten von Inhabern der öffentlichen Gewalt oder im Streite von solchen mit Edlen oder Rittern in Anwendung getreten. Diese wurden dann in der Form von Anlaßbriefen konstituiert. Von diesen möchte ich hier aber nicht sprechen, sondern von zwei Urteilen, die ich aus den Protokollen herausziehe und die wie Ansätze zu einem Schiedsgerichtsverfahren in Streitigkeiten der Talleute anmuten. Das eine Urteil ist vom 25. Mai 1589, das gefällt wird von drei Leuten des Rats. Es handelt sich um eine Ehrbeleidigung. „uf sölliches sind sy zu beiden theilen vor uns nachgenandte

⁵³ So über Ehesachen, Ketzerei und Wucher. Vgl. dazu Friedberg: Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts. 6. Aufl. § 99, Ziff. III.

Weibel Bartli Dilger,⁵⁴ Weibel Wolffgang Kuster⁵⁵ und Seckelmeister Zniderist, alle des Raths, erschienen und sölliches uns anzeigt etc.“ Das zweite Urteil ist vom 6. Oktober 1648, das in einem Ehrbeleidigungsprozeß gegen das Gericht gefällt wurde. Das Gericht klagt gegen einen Privaten. Hier wird die Streitsache dem gnädigen Herrn, dem P. Prior, dem Herrn Pfarrer, Melchior Zniderist und Bernhardin Heki übergeben. Dabei ist interessant, daß der Streitfall erst nach den Parteiverhandlungen übergeben wird. „Nach verhörter Red und Wiederredt ist der Handel . . . beyderseyts übergeben worden.“ Es läßt sich in beiden Fällen feststellen, daß das gar nicht eigentlich zuständige Gericht angerufen wird, im ersten Falle drei Richter des Niedergerichts, im zweiten Fall Richter des Appellations- und Niedergerichtes. In beiden Fällen ist es ein frei zusammengesetztes Gericht, das urteilt und von dem das Urteil durch übereinstimmenden Willen beider Parteien verlangt wird. Insofern weist es den Charakter eines Schiedsgerichtes auf.

IV. Das Appellationsgericht. Dieses war nicht identisch mit dem hohen oder Blutgericht, sondern die Talleute dürften Gerichtsurteile, die ihnen mißfielen, vor die Schirmorte oder den im Amte stehenden Vogt gezogen haben. Für diese Zeit bleibt dies allerdings nur Vermutung, da wir keine Bestimmung in den Talbüchern darüber finden und auch keine Appellationsurteile in den Protokollen dieser Zeit zu finden sind. Sie läßt sich aber stützen aus der Entgegnung der Talleute an die Schirmorte beim Schiedsurteil von 1619. Dort behaupten die Beistände der Talleute: „deßglichen der Appellation halb vermeinent Sy befüegt zu syn, wo jemandts der Urteil vor einem Gericht im Thal gefallen, beschwärdt, dieselbig für die Schirmort, wie bis haro gebraucht worden, ziehen mögen.“ Diese Praxis bildete sich aber zweifelsohne im Gegensatz zu den anerkannten Privilegien des Abtes

⁵⁴ Er war Weibel im Jahre 1588.

⁵⁵ Er war Weibel im Jahre 1585.

heraus und dürfte nur vorübergehend in Erscheinung getreten sein. Die allgemeine Regel, die rechtlich sich stützte auf das Gewohnheitsrecht und die Privilegien des Abtes und die frühern Schiedsbriefe, war so, daß die Appellation gegen ein Urteil des Talgerichtes an den Abt zu erfolgen hatte. Die Besetzung des Gerichtes war dann auch schon in unserer Zeit wohl eine geistliche. Später werden wir genauere Bestimmungen darüber finden.

§ 7. Der 10. und 14. Brief der Talleute, der 4. und 5. eidg. Spruchbrief von 1605¹ und 1619.²

I. Nachdem Abt Benedikt Sigrüst 1603 zur Regierung gekommen war und die Rechtsame des Klosters mit deutlichem Nachdruck nach außen hin vertrat, die Gewohnheitsrechte, die entgegen den Privilegien und Bestimmungen der klösterlichen Herrschaft sich herausgebildet hatten, scharf angriff, erhob sich im Tale eine starke Opposition.³ Der daraus resultierende Kampf der Geister spitzte sich so zu, daß der Ausschuß der Talleute klageweise gegen den Abt und das Kloster vor die drei Schirmorte gelangte (Luzern, Schwyz, Ob- und Nidwalden). Der Schiedsspruch dieses Forums datiert vom 26. Juni 1605. Daraus ist für uns von Wichtigkeit die Regelung, die die Gerichtsbesetzung erfahren hat. Wenn der Abt in seiner Entgegnung gegen die Ausführungen der Talleute über die Besetzung der hohen und niedern Gerichte eine stark abweichende Haltung einnimmt,⁴ so versuchte er damit

¹ Orig. verbrannt (am 29. Aug. 1729). Abschr. Str. Ann. VII, p. 240. Gekürzter Abdruck Z. S. R. a. F. VII/2, p. 68 ff.

² Orig. im T. A. Abschr. Str. Ann. VII, p. 370 ff. Gekürzter Abdruck Z. S. R. a. F. VII/2, p. 99 ff.

³ Hauptanfechter der klösterlichen Rechtsame waren Alt-Weibel Melchior Matter (am 12. November 1603 erscheint sein Name zum letzten Mal als Talweibel) und Seckelmeister Hans Kuster, gegen welche im Jahre 1605 von Abt Benedikt Sigrüst Klage bei den drei Schirmorten erhoben wurde. Str. Ann. VI, p. 257 ff.

⁴ Der Abt bestätigt immerhin bei der Frage des Abzugs offen, daß die Talleute keine leibeigenen Leute mehr seien.

seine prinzipielle Stellung als Inhaber der Gerichtsbarkeit im Tale mit scharfem Nachdruck zu betonen. Im Entscheid dieses Urteils ist relevant nur die Besetzung der niedern Gerichte. Zum ersten Male wird ausdrücklich festgestellt, daß Rat und Gericht die gleiche Besetzung erfahren, das heißt, daß es sich bei Rat und Gericht de facto um die gleiche Behörde handelt. Sie war die einzige Talbehörde. Die Schätzer, die früher wahrscheinlich immer aus der Mitte des Gerichtes gewählt wurden, dürfen wir nicht als eine solche ansehen, da sie nur in Bezug auf das Schätzen eine amtliche Funktion ausübten. Dadurch wird nun auch der im Talbuch erwähnte Eid der Neun (Best. 3 a. T.) klar gelegt in dem Sinne, daß diese Richter und Räte zugleich waren.

Im Entscheid über die Gerichtsbesetzung heißt es nun: „möge ein herr Prelatt deß gottshauses Engelberg, so je zu zyten an der Regierung syn wird, seinen Amptsmann oder Richter,⁵ und noch darzu vier der Räthen, und Ehrlicher Thalleüten, die ihme harzu füeglich und tauglich seyn gedunken werden, so oft daß Zufahl kompt, Erwellen, und Bessetzen, nach sinem Belieben und Gefallen etc.“ Die übrigen vier soll der Abt aus einem Vorschlag der Talleute erwählen, die ihm zwölf Männer aus den Talleuten dazu nennen sollen. Zusammen mit dem Ammann sollen dann diese acht das Gericht verwalten. Beim Vorschlag der Talleute soll aber kein Betrug angewandt werden und keine Gefahr zum Nachteil des Gotteshauses erwachsen. Ist dies der Fall, dann steht es den Schirmorten frei, den Schuldigen zu bestrafen, eventl. die aus dem Gemeindevorschlag gewählten Räte zu er-

⁵ Der Vertragsbrief (1605) nennt den ersten des Rats und Gerichts „Amptsmann oder Richter“, die Gerichtsprotokolle sprechen seit dem Mai 1605 von Ammann. Die alte Bezeichnung war Talweibel. Nur einige Gerichtsurteile sprechen von Richter. Es handelt sich aber immer um die gleiche Person. Die Terminologie ändert in diesem Zeitpunkt (vgl. oben). Von jetzt an ist der Weibel der Gerichtsdiener.

setzen und einen neuen Vorschlag ergehen zu lassen, aus dem dann der Abt die zu ersetzenden Räte wählen soll. Es ist anzunehmen, daß in diesem Falle alle vier Räte des unrechtmäßigen Vorschlags ersetzt wurden. Diese Regelung war ein Kompromiß zwischen den geschriebenen Rechten des Klosters und dem Gewohnheitsrecht, das sich zu Gunsten der Talleute im 16. Jahrhundert herausgebildet hatte. Inhalt und Tragweite dieses Gewohnheitsrechts erfahren wir aus Klage und Antwort im Streite über die Gerichtsbesetzung der Talleute resp. des Abtes. Klage der Talleute: „da doch von hundert jaren har und darob allwegen ein herr prelat einen Richter besetzt, aber dannethin die übrigen acht rät haben jederzyt die herren prelaten und gemeine thallüt mit einandern besetzt, in der gestalt, daß je ennen umb den anderen genommen wurden etc.“ Der Abt gibt in der Beantwortung dieser Frage diese Gewohnheit⁶ zu.

II. Dieser Entscheid wurde von den Talleuten nicht gebilligt. Sie antworteten damit, daß sie in 24 Artikeln alle ihre Beschwerden niederschrieben und einige mit deren Begründung an die Schirmorte sandten. Der Artikel über die Gerichtsbesetzung lautet: „Ihr Gnaden sambt einem Convent, die muoten uns und vermeinen, wir sollen Inen 12 Mann stellen uß der gmeindt, daruß woll Er den erst 4 Männer ze Richter machen, daß aber unsere vordere nit hant gethan und wir auch nit thun werden. Bishar handt wir dieselben 12 Männer nie gestellt, und wend sie auch nit stellen, dan daß wär ein nüwe sach, dan die ist nie von altem gebraucht worden.“ Es scheint in der Tat zu jener Zeit eine Verständigung zwischen Abt und Talleuten schwierig gewesen zu sein, da auf der einen Seite der Abt intolerant seine Rechte eingehalten haben wollte, auf der andern Seite einige Ratsmitglieder dem Abte gegenüber eine ziemlich intransigente Stellung einnahmen. Der Streit wird noch einmal vor die Schirmorte gezogen.

⁶ Schnell: Z. S. R. a. F. VII/2, p. 69, Zeile 8—14.

1. Noch einmal wird von ihnen in einigen Hauptfragen am 30. Juli 1619 ein Rechtsentscheid⁷ gefällt. Die Gerichtsbesetzung betreffend wird der Vertragsbrief von 1605 bestätigt mit dem Zusatz, daß bei der Wahl der Richter die eingeborenen Talleute vor den eingesessenen und fremden berücksichtigt werden sollen, was ganz dem Sinne der älteren Bestimmung entspricht.

a. In der Praxis des 17. Jahrhunderts wurde der Vorschlag, den die Talleute für die vier letzten Richter an den Abt brachten, bei der Maiengemeinde mündlich eingebracht. Im 18. hingegen wurde der Vorschlag schriftlich eingereicht. Wir sehen daraus, daß in der Folgezeit der Schiedsspruch von 1605 und 1609 von den Talleuten treu befolgt wurde, und es ist wegen der Gerichtsbesetzung bis gegen Ende der klösterlichen Herrschaft kein namhafter Streit mehr ausgebrochen.

b. In diesem Zusammenhange will ich die oben noch nicht besprochene Gerichtserneuerung beim Ableben eines Richters oder bei dessen Ausschluß (dieser konnte disziplinarisch erfolgen durch den Abt oder durch den Abt und das Gericht) behandeln, die erfolgte entweder durch das Gericht im Verein mit dem Abt oder von einer speziell dazu berufenen Talgemeinde. Das erstere Verfahren dürfte immer dann in Anwendung getreten sein, wenn es sich um den Ersatz nur eines Richters handelte; das zweite Verfahren, wenn mehrere freie Ratsplätze oder Amtsstellen zu besetzen waren.⁸

2. Wichtiger noch in diesem Schiedsspruch ist die Regelung der Appellation. Bisher haben wir in der Offnung, im Brief von 1413 und im ältern Talbuch Bestimmungen über den Urteilszug gefunden, die in der Umschreibung eher unklar waren. Ich will nicht behaupten,

⁷ Dieser Rechtsentscheid wird das große Libell genannt. Schon an und für sich umfangreich, hat es verschiedene Vor- und Nachentscheide, und der Streit wird effektiv erst am 15. Juli 1620 mit den Erläuterungen beendet. T. A. Str. Ann. VII, p. 370 ff. K. A.

⁸ Ger. Prot. I, 390, II/III, p. 246.

daß dies der Grund gewesen sei, daß im Laufe der Zeit einige Unregelmäßigkeiten in der Handhabung der Appellation sich herausgebildet haben, denn das ist eher auf die steigende Macht der Schirmorte in Talangelegenheiten zurückzuführen, die sich seit Mitte des 15. und im 16. Jahrhundert immer verstärkte, bis Abt Benedikt Sigrist anfangs des 17. Jahrhunderts seine Rechtsame in scharfer Weise wieder verteidigte. Die Auswirkung war dann die, daß gewisse Leute an die Schirmorte appellierten in Materien, über die diese keine rechtliche Kompetenz hatten.⁹ Daß sich vor der Entstehung der Gerichtsprotokolle solche Appellationen an die Schirmorte vollzogen, dürfte aus der Klage der Talleute genügend hervorgehen. Im Entscheid der Schirmorte wird nun die Appellation nur an den regierenden „Herrn Prelaten“ gestattet, sofern dieser nicht selbst beim vorhergehenden Urteil mitgewirkt hat. Ist er selbst zu Gericht gesessen, dann dürfen wir uns fragen, ob eine Appellation überhaupt noch möglich war. Der Rechtsentscheid enthält jedenfalls nichts darüber. Da rechtlich der Abt wieder als Inhaber und Richter des Appellationsgerichtes festgestellt war, sein Entscheid also endgültig, sofern nicht die unten noch anzuführenden Bedingungen erfüllt waren, so müssen wir folgerichtig annehmen, daß bei richtig erfolgtem Urteil irgend eines Gerichtes, bei dem der Abt saß, nicht appelliert werden konnte (z. B. berufenes oder Partikulargericht vor Ihr Gnaden). Voraussetzung der Appellation war ein Urteil des niedern Gerichtes. Es konnte also nicht schon vor Urteilsfällung die eine Partei vor die höhere Instanz gelangen. „daß ein jeder sein Forderung und Ansprach für ein Gericht bringen und dessen Urteil darüber erwahrten solle.“

Aus den Straumeier'schen Annalen erfahren wir, daß ungefähr um diese Zeit von den Gerichtsleuten eine Bestimmung ergangen sei über die Appellationsfrist. Es

⁹ Hier kann man zwar diesen Versuch verstehen, da der Abt als Kläger auftritt. Urteil vom 17. Juli 1607. Prot. I, 98 ff.

heißt, daß eine solche ergehen müsse innerhalb neun Tagen und zehn Nächten. Wird diese Frist nicht eingehalten, so soll die Appellation keine Rechtswirkungen mehr haben.

3. Bei Rechtsverweigerung und bei Gewaltzufügung¹⁰ durch irgend eine der Instanzen im Tal ist eine Klage an die Schirmorte oder deren Gesandten (dafür kommt vorzüglich der Vogt in Frage) möglich, die dann in der Regel wohl mehr einer administrativen, als einer gerichtlichen Appellation geglichen haben mag.

4. Bei Streitigkeiten zwischen Abt und Talleuten ist das gemeinsame Forum das Schiedsgericht der drei Schirmorte. Diese Bestimmung hat hier den Wert eines Schiedsvertrages zwischen Abt und Talleuten.

5. Streitigkeiten zwischen Abt oder Gotteshaus und einer Privatperson entscheidet das niedere Gericht endgültig, unter Vorbehalt, daß die Rechtsame des Klosters gewahrt bleiben.

Nachdem das im Kloster Engelberg gefertigte Urteil,¹¹ von Renward Cysat unterschrieben, von Luzern (9. Dez. 1619), Schwyz (11. Dez. 1619), Obwalden (14. Dez. 1619) speziell noch bestätigt wurde (von Nidwalden ist kein solches Schreiben vorhanden), war aber der Streit noch nicht zu Ende. Die Gemüter der Talleute scheinen sich noch eine ganze Zeit lang über den Ausgang des Urteils nicht beruhigt zu haben, denn sie gelangten daraufhin in verschiedenen Bitt- und Klagschriften an Uri, Unterwalden, Luzern und die sieben alten katholischen Orte, erlangten von Uri, Unterwalden und Luzern diplomatische Zusicherungen ihrer Hilfe in gerechter Sache. Schließlich wurde rechtlich dem Streite ein Ende gesetzt durch die Erläuterungen zum Schiedsspruche von 1619. Diese wurden am 15. Juni 1620 von den fünf katholischen Orten Uri, Schwyz, Unterwalden, Luzern und Zug festgelegt.

¹⁰ Es handelt sich dabei nicht nur um körperliche Gewalt.

¹¹ Zwei Klagschriften aus diesem Entscheid sind abgedruckt in Z. S. R. a. F. VII/2, p. 101 ff.

Sie bestätigen darin in vollem Umfang den Schiedsspruch vom 30. Juli 1619.

III. Prozessual fällt bei den beiden Schiedssprüchen auf, daß auch im Schiedsverfahren die zwei Arten von Urteilen bekannt waren, nämlich der gütliche Spruch, der anno 1605 gefällt wurde und der rechtliche Spruch bei den Eiden im Urteil von 1619.

Gemeinsam erwähnen sie die schon damals herrschende Regel, daß jede Partei nicht nur einen Parteivortrag habe. 1615: „so haben wir nach flyßiger verhörung der Parthyen auch ihrer Klag, Antwort, Red und Widerred etc.“ 1619: „also nachdem wir die eingebrachte sachen und punkten, die gefüerten Reden, Replicken und Antworten etc.“ Weiterhin wird bei beiden ein Hauptgewicht auf den Urkundenbeweis verlegt. Entscheidend sind dabei die päpstlichen und kaiserlichen Privilegien und die eidgenössischen Sprüche und Urteile.

§ 8. Das Bauerntalbuch.

I. Die Polemik über die Gerichtsbesetzung, Ehrschatz, Abzugsrecht usw. zwischen Abt und Talleuten, die stark oppositionelle Haltung der Talleute gegenüber den klösterlichen Privilegien und nicht zuletzt ein Mißtrauen gegen die Herrschaft des Gotteshauses bedingten es, daß die Aushändigung einer Abschrift des Talbuches an die Talleute verlangt wurde. Der Grund dafür mochte die Ueberlegung sein, daß die Talleute durch die Niederschrift dieses Rechtes eine Garantie der richtigen Anwendung erhielten. Das Jahr der Aushändigung ist nicht bekannt, da diese Abschrift nicht mehr vorhanden ist. Doch dürfte es sich um die Kopie des großen Ammanns Nicolaus Dilger handeln. Diese wurde dann später von einem gewissen Melchior Vogel (diese Kopie ging dann in den Besitz von Josef Eugen Kuster über) und diese

wiederum von Alphons Floridus Feierabend abgeschrieben 1733. Sie ist die einzige, die sich noch im Talarchiv befindet. Es entzieht sich meiner Beurteilung, ob Vogels Abschrift überhaupt noch existiert. Auch Ignatius Adelhelm Langenstein,¹ der 1788 die Feierabendschrift kopierte, konnte die Dilger-Abschrift nicht mehr finden. Wir sind also bei der Textvergleichung mit den früheren Sammlungen auf die hypothetische Richtigkeit der Feierabendschrift angewiesen. Im allgemeinen hat die Talredaktion keine Abweichungen von der neuern Klosterredaktion. Die wenigen Ausnahmen aber, die für uns relevant sind, möchte ich in diesem Zusammenhange besprechen. In den meisten Bestimmungen stimmen alle drei Redaktionen überein. Es ist dies insofern von Wichtigkeit, als wir daraus ersehen, daß seit dem Eingang des 17. Jahrhunderts bis zum Jahre 1798 fast keine Aenderungen in der Rechtsammlung des Talbuches eintraten. Sie haben dann vornehmlich Ausdruck gefunden in Mandaten und im Gewohnheitsrecht.

Interessant mögen folgende Erläuterungen Straumeiers sein über den Zeitpunkt der Aushändigung des Talbuches an die Talleute. „Glaubwürdiges Zeugnis aber, daß den Bauern eine Kopie des Talbuchs erst nach 1605 oder gar nach dem 1619. Jahr² seye gegeben worden, soll uns seyn, daß in jetz gemeltem Buch der Bauern außtrücklich stehet, man solle dem Gotteshaus den Abzug geben, welche Wort doch in unseren beiden Talbüchern von der ersten Hand nirgends, wol, aber dz man kein Abzug geben müßte, geschriben waren, im Eltern auch noch stehen, im Jüngeren aber außgelöscht seind.“ Diese Ausführungen entbehren nicht der Logik. In der Tat kennen das alte und neue Talbuch keine Verpflichtung zur Bezahlung eines Abzuggeldes. (Bestimmungen 87, 88 a. T.)

¹ Diese Kopie ist im Eigentum von Dr. J. F. Müller, Luzern.

² Für letzteres Datum ist meiner Meinung nach die Begründung nicht stichhaltig.

Hingegen bestimmt der Schiedsspruch von 1605: „des Abzugs wegen soll man bei den alten Verträgen verblyben, doch dergestalt, und mit solcher Erlüterung, daß ein solcher, der also abzücht, einem Herrn Prälaten und Gottshaus Engelberg für solchen Abzug bezahlen solle eben die Summa und so vill, als die Obrigkeit, hinder die er zücht, gewohnt ist, in derglichen Fählen, und von solchen Abzügen zu nemen.“ Diese Bestimmung ist dann im Bauerntalbuch schon enthalten (jedenfalls in den beiden uns noch erhaltenen Kopien). Obiger Ansicht möchte ich auch aus der psychologischen Erwägung beipflichten, die ich eingangs dieses Paragraphen als Grund der Aushängung des Talbuches an die Talleute angeführt habe. Es läßt sich nun die oben erwähnte Vermutung Straumeiers, eine Kopie des Talbuches sei den Talleuten erst nach 1619 ausgehängt worden, nicht ohne weiteres von der Hand weisen, obwohl die Begründung durchaus unzutreffend ist. Diese suche ich vielmehr in der Bestimmung der „Richteren Eid“.³ Es steht nun mit ziemlicher Bestimmtheit fest, daß diese Bestimmung nicht vor 1619 in das neue Talbuch eingefügt wurde. Das ersehen wir aus den Schriftvergleichen mit den Gerichtsprotokollen. Es ist die gleiche Hand, die vom 7. März 1619 bis im November 1622 die Gerichtsprotokolle führt. Als weiterer Beweis mag dienen, daß die Bestimmungen, die bei Schnell mit 116, 117, 118 und 119 bezeichnet sind, ins alte Talbuch wahrscheinlich erst nach 1619 eingefügt wurden. Die Handschrift ist die gleiche wie diejenige des Gerichtsprotokolles 1, die dort den Eid der Zeugen aufgezeichnet hat (1623—1628). Diese Bestimmungen sind in den Talredaktionen mit den Ziffern 12, 13 und 14 versehen und lassen dadurch vermuten, daß sie in der ersten Abschrift schon bekannt und eingereiht waren. Die letzte Bestim-

³ Schnell hat ihn aufgezeichnet in der Fußnote zu Best. 3 des a. T., in den Talredaktionen ist er an die Stelle vom Eid der Neun getreten.

mung des alten Talbuches ist in den Abschriften mit den Artikeln 38, 39 und 40 angegeben. Daraus läßt sich mit einiger Gewißheit schließen, daß die erste Talabschrift jedenfalls nach 1619 entstand. Meine persönliche Meinung ist es aber, daß sie noch später erfolgte, und zwar deshalb, weil man in den Urkunden von keiner andern Abschrift jener Zeit hört als derjenigen von Ammann Nicolaus Dilger. Da er aber erst 1608 geboren ist, wird er das Talbuch des Tales kaum vor zirka 1630 geschrieben haben.

II. Die Abweichungen der Talredaktionen von den beiden vorbesprochenen Talbüchern in den für die Zivilgerichte relevanten Bestimmungen sind folgende: Best. 3 a. T., p. 100 n. T., ist im Bauerntalbuch nicht mehr enthalten. Ersetzt wurde diese Bestimmung bis zu einem gewissen Grade durch die Bestimmung des Eides der Richter, die, wie oben schon erwähnt, unter Abt Benedikt Keller auch in das neue Talbuch aufgenommen wurde. Formell weicht sie von der Alt-Redaktion stark ab; doch inhaltlich wird die Verpflichtung der Richter dadurch gleichermaßen geregelt.⁴ Es fehlt im Bauerntalbuch allerdings die Stelle: „und zu richten, was für sie zogen wird nach reden und widerreden und nach der besten kuntschaft“. Dadurch wird wohl die Art des Richtens keine andere geworden sein, sondern das Fehlen dieser Stelle dürfte seinen Grund in der ohnehin stark verankerten Rechtsauffassung dieser Gewohnheit haben. Es fehlt im Bauerntalbuch dann auch Absatz 3 dieser Bestimmung. Der Grund dafür ist wohl der, daß am 28. August 1623 vom Gericht eine ausführlichere Bestimmung darüber ausgestellt wurde, die ich bei der Satz- und Ordnung der niedern Gerichte besprechen werde. Das würde dann meine oben angeführte Vermutung, daß das Bauerntalbuch erst zirka 1630 an die Talleute kam, bestätigen. Denn

⁴ Vgl. für die Form Obw. Landbuch, Red. 1792, Praktiziereid fol. 5, Eid der Fünfzehn fol. 27, Eid der Sieben fol. 50; Nidw. Landbuch, Red. 1623, Eid der „Einliffen“ fol. 116.

durch die Niederschrift im Gerichtsprotokoll wurde die Niederschrift im Talbuch nicht mehr absolut nötig.

Es fehlt dann noch eine weitere Bestimmung, nämlich diejenige über die Gerichtseinladung (Best. 98 a. T.). Es scheint in der Zeit der Entstehung des Bauertalbuches eine Aenderung in der Art der Zitation vor Gericht sich vorbereitet zu haben, was aus den spätern Bestimmungen⁵ zu ersehen sein wird.

§ 9. Satz- und Ordnung,

wie die „nidere“ Gericht gehalten werden sollen.

Redaktion vom 12. April 1736.¹

Eine in zivilgerichtlicher Beziehung interessante Zusammenstellung von prozessualen und Geschäftsordnungsnormen hat uns Ildephons Straumeier² hinterlassen. Es treten die Geschäftsordnungsbestimmungen ziemlich stark in den Vordergrund; doch werfen auch diese einiges Licht auf die Handhabung des Prozesses. Von den prozessualen Bestimmungen haben wir schon einige kennen gelernt; doch wird sich durch diese Zusammenstellung der Gang der Gerichte in weiterem Umfange erkennen lassen. Wenn schon einige dieser Bestimmungen im Gewohnheitsrecht bekannt waren, so scheint doch ein Bedürfnis zur genauen Feststellung dieser Normen vorhanden gewesen zu sein.

⁵ Den Zeitpunkt der Entstehung der entsprechenden Bestimmungen habe ich nicht ausfindig machen können.

¹ Orig. K. A. No. 260. Dr. Z. S. R. a. F. VII/2, p. 138. Schnell gibt hier keine genaue Abschrift. Doch ist es trotzdem wahrscheinlich, daß ihr die Straumeier'sche Zusammenstellung zu Grunde liegt, denn er verweist auf das K. A., das nur eine solche Zusammenstellung besitzt und hat die gleichen Numerierungen der Artikel.

² Ein Konventuale. Kanzler des Abtes und Gerichtsschreiber zu dieser Zeit.

1. **Beginn der Gerichtsverhandlung.** Art. 1.³

Dieser Artikel ist entstanden im Jahre 1617, am 30. Januar, und ist im Gerichtsprotokoll 1 bereits niedergelegt. Doch hat diese Bestimmung Wandlungen erfahren. 1617 wird die Zeit des Beginns der Verhandlung auf 9 Uhr morgens angesetzt und enthält für die zu spät kommenden Richter eine Strafdrohung von einer halben Krone mit der Möglichkeit, sich bei gerechtfertigtem Ausbleiben oder Zuspätkommen zu entschuldigen. Der gleichen Strafe verfällt die richtig zitierte, doch ausgebliebene Partei. Schon am 13. Januar 1625⁴ erfuhr dieser Artikel eine Abänderung, insofern die Gerichtssitzungen nun im Sommer um 8 Uhr begannen und im Winter um 9 Uhr.⁵ Die Strafe des Richters ist nun 30 S.; für die Partei, welche ein Versäumnis verursacht hat, 2 Kronen. Die in der Satz- und Ordnung niedergeschriebene Bestimmung setzt nun den Gerichtsbeginn auf 9 Uhr im Sommer, auf 10 Uhr im Winter. Buße bei Nichterscheinen und Verspätung 30 $\frac{1}{2}$ S. für die Richter, 1 Gulden für die zitierte Partei und 1 Gulden 10 S. für die zitierende Partei. Rechtmäßige Entschuldigungen bleiben immer vorbehalten.

2. **Vergleich.** Art. 2.

Eingangs enthält dieser Artikel noch einmal die Mahnung zu pünktlichem Erscheinen. Es scheint in dieser Zeit eine diesbezüglich sehr laxen Auffassung unter den Richtern geherrscht zu haben, was aus der starken Betonung in der Gerichtsordnung und aus einigen Urteilen der Protokolle hervorgeht. Sobald nun die Parteien in die Ratsstube⁶ getreten sind, so sollen die Richter nicht

³ Dieser Artikel ist im Namen des Abtes durch das Niedergericht zu Recht gesetzt worden. Ueber Rechtsfolgen der Versäumnis vgl. auch Schurter und Fritzsche II, 1, 200—202.

⁴ Schnell in Z. S. R. a. F., p. 111, gibt das Datum falsch.

⁵ Von Ostern bis Michaelstag und von Michaelstag bis Ostern.

⁶ Hier verweisen die Protokolle immer auf den Freihof von St. Michael. Meines Erachtens handelt es sich hier um den jetzigen

mehr versuchen, die Parteien zu veranlassen, die Streitsache den Richtern zu gütlichem Spruch zu übergeben. Ein solcher Versuch wird mit der Strafdrohung von zwei Gulden geahndet. Der gütliche Spruch des Gerichtes hat vor dem Ratszimmer zu geschehen. Ein Vergleich soll nach Uebergabe der Materie an die Richter im Gerichtssaal ausgeschlossen sein.⁷ Es geht dies wohl von der Auffassung aus, daß im Gerichtssaal nur das Recht zur Anwendung gebracht werden soll, um dadurch eine gleichmäßige Rechtsanwendung zu ermöglichen. Ebenso deshalb, um dem Rechtssuchenden die Gewißheit zu verschaffen, daß, wenn das Gericht einmal zusammengetreten ist, die Gerechtigkeit gemäß den Gesetzen walten und daß das Gericht dem Querulantentum keinen Vorschub leisten soll.

3. Gerichtsgeld. Art. 4 und 10.

Ursprünglich hatte die z i t i e r e n d e Partei das Gerichtsgeld vor der Verhandlung dem Gerichte zu übergeben, als Kautionsleistung, die ihr je nach Ausgang des Prozesses wieder zugesprochen werden konnte. Die berechnete Partei hatte diese Summe dann von der Gegenpartei zu fordern. Die Satz- und Ordnung bestimmt als Gerichtsgeld für den gewöhnlichen Prozeß einen Gulden und 10 Schilling, für das „Extraordinari“- und Appellationsgericht 6 Gulden. Diese Bestimmung scheint schon eine Zeitlang bestanden zu haben. Sie wurde an der Maiengemeinde vom 24. Mai 1736 insofern abgeändert, als b e i d e Parteien schon vor der Urteilsfällung das Gerichtsgeld zu erlegen hatten. „Anno 1736 den 24. Meyen ist von dem Gn. Herrn und Em. E. Gericht dieser Articuli geendert worden, daß nemlich, wegen öffterß erfolgten Ungelegenheiten, vor Abtretung der Parteyen beyde derselben daß Gerichtsgeld erlegen sollen, und vorhin keine

Klosterhof. Die Ratsstube muß in unmittelbarer Nähe dieses Hofes gewesen sein. Vgl. p. 68.

⁷ Andere Regelung früher vgl. oben.

Urthel gegeben werde.“ Eine Diskrepanz ist hier insofern festzustellen, indem nach der Niederschrift der Satz- und Ordnung das Gerichtsgeld 1 Gulden 10 Schilling beträgt, nach dem Gerichtsprotokoll derselben Zeit aber nur einen guten Gulden. Anzunehmen ist wohl, daß letzteres den Tatsachen der Folgezeit entsprach, da die Satz- und Ordnung in einem früheren Zeitpunkt dieses Jahres niedergeschrieben wurde. In dem nachträglich eingefügten Zusatz wird dann die Summe nicht mehr ausdrücklich erwähnt. In der Regel hatte die verlierende Partei die Gerichtskosten zu tragen.⁸ Das Gerichtsgeld der „extraordinari“-Gerichte war im 17. Jahrhundert nicht immer gleich. Es scheint dem Gutdünken des Gerichtes anheimgestellt worden zu sein.⁹ Diese Ungleichmäßigkeit wurde dann aber durch die Satz- und Ordnung aufgehoben.

4. Vorsprech oder Anwalt. Art. 3.

Es bestand kein Anwaltszwang im Tale. Jeder konnte seine Sache selbst vor Gericht verteidigen; doch wurde die Vertretung vor Gericht schon seit jeher in starkem Maße gehandhabt. Diesem Vertreter wird nun von Gesetzeswegen ein Mindestlohn von 1 Pfund gewährleistet. Doch wird mit der früheren Praxis, daß die Gerichtsleute eine Sache verteidigten, gebrochen und den Richtern verboten, als Vorsprech vor dem Gericht zu erscheinen. Es entwickelt sich nun an der Maiengemeinde die Gewohnheit, zwei Talvorsprechen zu erwählen, die dann für jene Parteien die Sache führen, die keinen anderen Anwalt finden. Durch diese Bestimmung ergab sich dann aber, daß die gewählten Talvorsprechen zu einer Art Berufstypen sich entwickelten, die mit dem Gesetze vertraut sein mußten. Dadurch wurde dann auch den Parteien des

⁸ „Gerichtskosten werden der verbüssigen parth zuerkennt.“ Ger. Prot. I, p. 281, 284.

⁹ Es kommen z. B. vor drei Kronen, Ger. Prot. II/III, p. 5, oder fünf Gulden, Ger. Prot. II/III, p. 25.

Tales eine gleichmäßige und sichere Vertretung gewährleistet.

5. **Parteivorträge.** Art. 5.

Die Regel war, daß die Parteien zwei Vorträge hatten. Zuerst kam die Klage, dann die Antwort der Gegenpartei. Es folgte nicht direkt Replik und Duplik, sondern der Ammann oder der Statthalter mußten anfragen, ob die klagende Partei noch etwas zur Beantwortung der Ausführungen des Beklagten zuzufügen habe. Wenn ja, dann folgte erst die zweite Klage und damit die zweite Beantwortung durch die Gegenpartei. Nach erfolgter zweiter Klagebegründung und Antwort wurden in der Regel die protokollierten Verhandlungen vom Kanzler vorgelesen und so die Parteien etwas vergessen hatten, zur „dreymaligen“ Klage und Antwort Platz gegeben. Die Fassung ist hier undeutlich, und dem Wortlaute nach könnte man glauben, daß der Kanzler selbst zur dritten Klage und Antwort die Möglichkeit freigeben konnte. Doch scheint mir das nicht sinngemäß zu sein, und es ist anzunehmen, daß die Freigebung des dritten Parteivortrages dem Ammann oder dem Statthalter vorbehalten blieb. Daraufhin hatten die Parteien und ihre Vertreter und die im Ausstand sich befindenden Richter¹⁰ den Saal zu verlassen, um die geschlossene Urteilsberatung zu ermöglichen, die in der Regel sofort an die Verhandlung angeschlossen wurde. Des weitern enthält diese Bestimmung eine Strafandrohung für diejenigen, die sich ohne die nötige Ruhe aus dem Saale entfernten (10 Batzen Buße).

6. **Zeugenvornahme.** Art. 17 vom 22. Mai 1755.

Dieser Artikel wurde in obigem Jahre in die Satz- und Ordnung eingereiht. Da er nicht im Schnell'schen Drucke vorhanden ist, will ich ihn im Texte wiedergeben: „Anno 1755 den 22. May ist von Ihro Hochwürden Gnaden

¹⁰ Diese erwähnt Schnell in der Abschrift nicht, wohl aber Straumeier.

und einem Ehrsamem Gericht, gut erfunden und erkent worden, daß fñrohin, die Kundtschaften der Parteyen, eine nach der andern, jede allein, und nicht in Gegenwarth der Parteien, sollen verhört werden.“ Daraus ergibt sich eine Wandlung in der Zeugeneinvernahme. Wenn früher die Zeugen in Gegenwart der Parteien und gemeinsam vorgelassen und verhört wurden, so wird dies nun durch diese Bestimmung ausgeschlossen.¹¹ Es wird in gewissem Sinne dadurch mit dem alten Prinzip der Oeffentlichkeit der Verhandlungen gebrochen. Wir sind zum Schlusse befugt, daß wahrscheinlich früher durch die gemeinsame Vornahme der Zeugen vor den Parteien sich Auswüchse zeigten, die man durch diese Bestimmung beheben wollte.

7. Beratung und Umfrage. Art. 6.

Nach erfolgten Parteivorträgen und der Beweisaufnahme durch das Zeugenverhör erfolgte die Beratung vor dem Gericht. Bei dieser Beratung sollen die Richter Stillschweigen beobachten, um die Beratung möglichst fruchtbar zu gestalten. Dem einzelnen Gerichtsmann soll die Möglichkeit gegeben werden, seine Meinung über Parteivorträge und Kundtschaft ohne Störung äußern zu können. Die übrigen sollen die Ausführungen mit Aufmerksamkeit anhören können. Die Strafandrohung gegen die Uebertreter war eine Buße von 10 Batzen.

8. Umfrage und Abstimmung. Art. 7.

Die Beratung erfolgte so, daß der Ammann die Richter einzeln um ihre Meinung fragte. Diese im Turnus aufgenommene Meinungsäußerung jedes einzelnen Richters wurde Umfrage genannt. Erst nachdem jeder Richter zur Materie sich ausgesprochen hatte oder wenn er auf die Aussprache verzichtete, wenigstens die Möglichkeit dazu gehabt hatte, erfolgte die Abstimmung, indem der Ammann resp. der Statthalter die beeidigten Stimmen nach der Reihenfolge der Richter aufnahm und das Urteil nach erfolgter Mehrheit aussprach.

¹¹ Vgl. Schurter und Fritzsche II, 2, 211 (A. 198)/526.

9. **Interlokutionsurteil**, auch **Beiurteil** genannt.

Dies sind die beiden termini technici für den prozeßleitenden Beschluß zur Herbeiführung des Beweisverfahrens im 18. Jahrhundert. Es handelt sich bei diesen Beschlüssen in der Regel um die Erkenntnis des Gerichtes, von den Parteien noch bessere Beweise ihrer Ansprache zu fordern oder um ihnen eine Frist anzuberaumen.

10. **Pflicht der Parteien, das Urteil abzuwarten.** Art. 8.

Die Parteien hatten nach ihrer Entfernung aus dem Gerichtszimmer zu warten, bis das Urteil ausgesprochen war. Das heißt, sie durften nach der Parteiverhandlung sich nur so weit vom Ratszimmer entfernen, daß der Weibel sie rufen konnte, um ihnen das Urteil mitzuteilen. Wer sich vorher entfernte, verfiel einer Buße von zwei Gulden. Aus der Lage des Ratszimmers läßt sich nun mit einiger Bestimmtheit sagen, daß die Parteien im Hofe des Klosters zu warten hatten.

11. **Urteil nach Rechten, Urteils mildering und Verschärfung.** Art. 12.

a. Die Richter sollen gemäß ihres Eides nach dem Rechte richten und nicht nach eigenem Gutdünken in Milde. Dieses Prinzip ist uns schon aus den Talbüchern bekannt und ist seit dieser Zeit anerkannt gewesen. Diese Rechte finden ihren Ausdruck im Gesetz, Erkenntnissen des Gerichtes und im ungeschriebenen Gewohnheitsrecht. Zum Teil kommt auch das freie Ermessen zur Anwendung, das sich jeweils auf die Anschauung der Gerechtigkeit und Billigkeit zu stützen hat.

b. Strafmildering und Strafverschärfung. „Sodan sollen alle gefehlte Urthel einem hochw. Herrn Prälaten überbracht, und mögen diese nit allein von Ihme bestätigtet oder die Strafen gesteigeret, sondern auch dieselbige gemilteret, oder gänzlichen weggelassen werden, wie solches alles sattsam auß des Gotteshauses Recht-

und Freyheiten, Prothocollen und Gewohnheiten bewust ist.“ Wird ein Begnadigungsgesuch eingereicht, dann kann der Abt es nicht nur in dem Sinne abweisen, daß er das Urteil bestätigt, sondern es bleibt ihm vorbehalten, die Strafe oder Buße noch zu erhöhen. Er kann dabei freie Erwägungen anstellen. Auf der anderen Seite kann er aber ein Begnadigungsgesuch in dem Sinne gut heißen, daß er die Strafe teilweise mildert oder sie gänzlich aufhebt. Es ist dies ein Ausfluß seiner Gerichtshoheit, und der Abt ist dabei nicht gebunden an irgendwelches gesetzliches Strafmaß. Wir müssen aber diese Urteilsverschärfung und Urteils mildern von jenen Urteilen auseinanderhalten, die er im Verein mit einigen Konventualen als Appellationsinstanz fällt. Es handelt sich hier um das Rechtsinstitut der Begnadigung.

12. Rechtskraft des Urteils. Art. 12.

„So dann sollen alle gefehlte Urthel einem H. Prälaten überbracht, und mögen diese nicht allein von Ihme bestätigt werden etc.“ Es steht diese Urteilsbestätigung im Zusammenhang mit der Strafmilderung und Strafverschärfung der Urteile des Niedergerichts. Diese Kompetenz des Abtes war Ausfluß seines Begnadigungsrechtes, das im Imperium wurzelte. Die Bestätigung scheint nach dem Kontext nicht die Bedeutung zu haben, daß erst dadurch die Urteile formell rechtskräftig werden, sondern der Ausdruck „gefehlt“ scheint darauf hinzudeuten, daß diese Bestätigung nur durch Anrufen des Abtes durch die Parteien ausgesprochen wurde. Doch weist diese Bestimmung meiner Meinung nach unzweideutig darauf hin, daß diese Bestätigung die formelle Rechtskraft des Urteils auslöste. Wurde kein Begnadigungsgesuch eingereicht, so wurde das Urteil dadurch rechtskräftig, daß der Abt es gemäß Art. 13 bestätigte. Doch glaube ich, daß auch zu dieser Zeit die stillschweigende Bestätigung des Abtes rechtlich in Erscheinung trat, wenn er das Urteil innerhalb der Appellationsfrist nicht umstieß. (Vgl. p. 66 f. oben.)

13. Anwendung fremden Rechtes.

Die Anwendung fremden Rechtes beruhte zum Teil auf Innehaltung des Gegenrechtes, zum Teil aber erlangte sie Bedeutung beim Fehlen irgend einer eigenen Bestimmung oder gewohnheitsmäßigen Uebung. Dadurch wurde wohl, speziell wenn es sich um ein Urteil im Prozeß betreffend fremde Personen handelte, ein Entscheid gefällt durch Anwendung des Nachbarrechtes von Nidwalden. In einem Interlokutionsurteil des Jahres 1722 erkennt das Gericht, daß der Ansprecher (ein Nidwaldner) zu Unterwalden bei der Kanzlei sehen solle, ob und was sie für ein Recht haben wegen Einzug von Zinsen; hier finde man nichts, weder im Talbuch noch in den Protokollen, was darüber Aufschluß gebe. So das Nidwaldner-Recht etwas darüber enthalte, solle er es in Kopie mitbringen, um es dem Gericht vorzulegen, und daraufhin werde dann geschehen, was Recht sei. Aus dieser Erörterung ersehen wir, daß zuweilen Nidwaldner-Recht zur Anwendung kam.

14. Rechtsanwendung für Fremde. Art. 11.

Prinzipiell wird der Fremde dem Talmann vor Gericht gleichgestellt. Es gilt für ihn die gleiche Rechtsanwendung. Er kann Klage führen und seine Sache vertreten oder vertreten lassen¹² wie ein Talmann. Administrativ ergeben sich aber aus der Satz- und Ordnung zwei Abweichungen.

a. Der Fremde soll, bevor er sein Recht vor dem Talgericht verlangt, auf der Kanzlei vorsprechen, und der Kanzler hat dann die Pflicht, ihn über das Talrecht und seine Handhabung in der betreffenden Materie zu unterrichten. Dann soll er dem Gerichte vor der Verhandlung öffentlich „anloben“, dem Urteil gänzlich nachzuleben. Dadurch wird aber die Appellationsmöglichkeit nicht ausgeschlossen. Eine Aenderung zur früheren Praxis ergibt

¹² Die Vertretung brauchte nicht ein Talmann zu übernehmen. Ger. Prot. VII, p. 675.

sich daraus, daß der Gast nicht mehr einen Schwur leisten muß, das Urteil zu respektieren.¹³

b. Nach erfolgtem Urteil und bei eventueller Verurteilung des Fremden zu einer Buße soll er die Rechtswohltat einer Frist nicht mehr genießen, sondern die Buße sofort dem Gericht erlegen.

15. Fristen für die Bezahlung der Bußen. Art. 9.

Eine gesetzliche Frist besteht für alle Bußen, die zehn Gulden und darunter betragen. Diese müssen innerhalb Monatsfrist bezahlt werden.

Richterliche Fristen werden vom Gerichte angesetzt für die Bezahlung von Bußen, die den Betrag von zehn Gulden übersteigen.

Am 24. Mai 1736 wurde vom Gnädigen Herrn und dem ehrsamem Gericht ein Zusatz beschlossen, daß das Gericht bei Bußen von zehn Gulden und darunter der schuldenden Partei anzeigen muß, die Schuld innerhalb eines Monats an den „Brettmeister“¹⁴ zu bezahlen. Dieser „Brettmeister“ war ein Richter und gleichbedeutend mit Seckelmeister.

16. Verteilung der Bußen.

Die Bußen fielen zu zwei Dritteln dem Abte, zu einem Drittel dem Gerichte zu. Eingezogen wurden sie durch den Brettmeister. Diese Regelung finden wir in einem Annex zu Art. 12 im Gerichtsprotokoll 7. Hier wird ausdrücklich die Erwägung angegeben, aus welcher heraus

¹³ Wan ein frembder unseres gerichtts bedarff, und selbiges um recht und urthel ansprechen will, solle er bevor in die kantzley und daselbsten ermahnet werden, nach beschaffenheit seiner sach, waß unser recht seind.

Hernach soll er vor einem gesessenen weisen gericht öffentlich anloben, daß dem alhiesigen gerichtlichen ausspruch gänzlich geloben und dabey sich auch völlig beruhen werde.

¹⁴ Brettmeister ist ursprünglich das Wort für denjenigen, der die Schulden der Kunden am Brett notierte, also des Wirtes. Hier bedeutet es aber Seckelmeister.

die Bestimmung aufgestellt wurde; es solle nicht mehr wie früher die Buße dem Abt gebracht werden, sondern von dem dazu bestimmten Richter eingezogen werden: „weil sonst die gestrafte bey Ihro Gnaden um Nachlassung bis dahin ohne Weis, und mit ungestümme gebettlet haben“.

17. Rechtsmittel.

a. Appellation. Art. 13. Diese Bestimmung hat schon seit 1619 zu Recht bestanden, doch ist sie erst in der Satz- und Ordnung der Rechtssammlung einverleibt worden. Sie geht zurück auf den Schiedsspruch der Schirmorte vom 30. Juli 1619 und enthält wesentlich nichts Neues. Lediglich wird jetzt verlangt, daß die Appellation „förmlich“ geschehen soll, was soviel heißt, daß der Appellant dem Abte sein Gesuch mitzuteilen hatte, nicht aber, daß sie schriftlich eingereicht werden mußte. Dies hat zu geschehen innerhalb 9 Tagen und 10 Nächten.¹⁵ Wird diese Frist unbenützt gelassen, dann ist die Appellation endgültig verwirkt. Die Frist kann nicht verlängert werden.

In diesem Zusammenhange wird nun die Bestätigung des Abtes zur Vollstreckung des Urteils verlangt. Daß aber dadurch ein Urteil nur mit ausdrücklicher Bestätigung des Abtes Rechtskraft erhielt, möchte ich nicht annehmen. Mir scheint diese Bestimmung eher politische Bedeutung zu haben. (Ueber die rechtliche Tragweite vergl. oben die Ausführungen über Rechtskraft.)

b. Revision. Art. 14. Das früher in der Praxis schon gekannte Rechtsmittel erfährt nun in der Satz- und Ordnung seine Formulierung. Die Revision ist möglich, wenn neue Rechtsame, die zur Hauptsache dienen, an den Tag kommen, „oder Schriften allererst zum Vorschein kommen thäten“. Beide Momente sind Formerfordernis zur Wiedererwägung des Falles. Die Revision kann innerhalb Jahr

¹⁵ Vgl. oben § 7.

und Tag angerufen werden. Diese Frist ist eine peremptorische. Bei Sachen von höchster Wichtigkeit, wie bei liegenden Gütern, sowie Hauptgut und „dergleichen etwas, so einer verrecken müßte“, wird die Frist auf 9 Jahre und 10 Laubriesenen angesetzt, was den Fristen in den Eidgenössischen Rechten entsprach. Das Revisionsgesuch ging an das Niedergericht und wurde von ihm entschieden.

18. **Ausstand.** Art. 15.

Die Redaktion dieses Artikels ist im ersten Teile beinahe gleich, wie diejenige vom 28. August 1623. Ausstehen sollen alle Richter, die im dritten Grad der Blutsverwandtschaft und im ersten der Schwagerschaft zu einer Partei stehen. Bei letzterem auch, wenn die Schwestern oder Brüder der Richter gestorben sind. Diese Bestimmung ist nicht *stricti iuris*, da sie ausgeschaltet werden kann, wenn beide Parteien solche verwandte Richter beim Urteil wünschen. Aber auch dann sind die betreffenden Richter nicht verpflichtet, bei Gericht zu sitzen, wenn sie es nicht tun wollen.¹⁶ Abweichend von der ersten Redaktion hat die Satz- und Ordnung noch einen zweiten Absatz, indem der Ausstand der Richter behandelt wird, im Fall der betreffende Verwandte die Sache nicht in eigenem, sondern im Namen der Gemeinde vertritt. In diesem Fall ist der Richter nur zum Ausstand verpflichtet, wenn er mit dem Vertreter der betreffenden Streitsache im ersten Grad der Blutsverwandtschaft steht. Sonst wird kein Ausstand verlangt.

Am 24. Mai 1736 wurde an der Talgemeinde folgende Abänderung angenommen, daß für die Blutsverwandtschaft nur der erste und zweite Grad Ausstandsgrund seien mit der Begründung, daß in diesem Orte doch alle Leute beinahe im dritten Verwandtschaftsgrad zu einander stehen.

¹⁶ Dieser Absatz fehlt in der Redaktion von 1623.

19. Verbot des Horchens an der Ratsstubentüre. Art. 16.

Dieses Verbot gilt für die beteiligten Parteien, für die Zeugen und für die beim betreffenden Prozeß im Ausstand befindlichen Richter. Die Buße bei Uebertretung ist 30 Schilling. Aus einem Gerichtsurteil vom 7. März 1619 erfahren wir, daß ein gewisser Jakob Amrhein wegen Horchens an der Türe zu demjenigen Raume, in welchem eine Partei ihre Beratung hatte, um eine Krone bestraft wurde. Er wird dabei angeklagt von den „Befehlshabern“, offenbar von Ammann und Statthalter. Dies stempelt dieses Vergehen gewissermaßen zum Offizialdelikt. Doch wird auch die Partei das Recht gehabt haben, diesbezügliche Klagen zu erheben. Wir können annehmen, daß diese Bestimmung insofern extensiv interpretiert werden konnte, als auch nicht direkt am Prozeß Beteiligte zur Strafe gezogen wurden. Diese Bestimmung ist alt; doch hat sich die Höhe der Bußen geändert.¹⁷

20. Die Praxis des Talgerichts im Verhältnis zu Nidwalden.

a. Gegenrecht mit Unterwalden nid dem Wald im Zeigrecht (Schätzen). Die Anerkennung dieses Gegenrechts wurde vom Abt an der Talgemeinde vom 10. Juni 1645 proponiert und von der Talgemeinde in diesem Sinne angenommen. Die Grundlage wurde das Nidwaldnerische Landrecht.¹⁸ „Hierüber ist erkent, daß man denen von Unterwalden das gegenrecht halte. Wen man ihnen das gelt verheiße, so mögent die von Underwalden nid dem Wald zeigen; glichfalls auch die Thalleut, wen einer von Underwalden ihnen das gelt verheiße, mögent die Thalleut alldört umb das bargelt auch zeigen. Wie das ihr Landrecht ist.“ Dieses: „So einer einem uff zil und tag bargelt verspricht von märchten old dingenen, oder bar-

¹⁷ Zusatz im Ger. Prot. XI, p. 134.

¹⁸ Landbuch, Red. 1623, fol. 20: „Bargelt wie mans ynzüchen mag“.

geld entlehnte, der soll eß uf zil und tag halten, wofehr es aber uf gesetztes zil nit gehalten wurde, dafürhin mag der ansprächer auf des schuldners hab und guet pfand zeigen, welches er begehrt, und es alß dan umb sein ansprach sambt abtrag kosten und schadens schetzen lassen etc." Im Tale herrschte demgegenüber die Gewohnheit, daß die Talleute das Pfand zeigten und nicht die Ansprecher.

b. Rechtshilfe. Am 22. Dezember 1673 verlangt das Landammannamt von Nidwalden die Auslieferung von Engelbergern zur Verantwortung vor dem Nidwaldner Gericht, weil sie nachts einem Nidwaldner die Zähne eingeschlagen und ihn sonst übel traktiert hätten. Der Abt willfährt ihrem Gesuch, schickt die Uebeltäter auf den bestimmten Tag nach Nidwalden, hofft aber, daß sie nicht allzu hart bestraft würden. Das Schreiben wurde direkt an den Abt gerichtet und die Rechtshilfe auch von ihm bewilligt. Daraus ersehen wir, daß es im Ermessen des Abtes lag, diese in Anwendung zu bringen oder sie nicht zu gewähren. Ein Vertrag mit Nidwalden lag in dieser Zeit noch nicht vor. Sie beruhte also auf gegenseitigem Vertrauen.

§ 10. Des Weibels Schuldigkeiten und die Zitation vor Gericht.

Die Stellung des Weibels wird in einer speziellen Regelung umschrieben, die aus den Gerichtsprotokollen zu ersehen und im Straumeier'schen Bande: „Auszug des Talbuchs“ niedergeschrieben ist. Ich gebe den Text des letztern wieder, da er noch nicht im Drucke erschienen ist.

Art. 1. Ein Weibel ist eben auch zu der gebührenden Ehrbahrkeit und gerichtsmäßigen Aufführung verbunden: und sind alle für die Gerichtsmänner gesetzte Artikul auch für ihne gemeint, und noch fürbar gelten und gehalten werden.

Art. 2. Wie ein Weibel zu des ganzen Gerichts Diensten und Hülff, so man derr bedarff, gewidmet, und deme beywohnet; also soll er auch die im Gericht gehandle Sachen verschweigen, und keineswegs offenbaren. Wann ihme in- oder außert Gericht etwas Oberkeitlich zu verrichten befohlen wird, soll er es trewlich verrichten.

Art. 3. Es ist erkennet, daß ein Weibel nicht schuldig ist, gar alle Personen selbstem zum Gericht zu citiren, sondern mag er solches mit einem Zedel durch sichere und vertraute leüth, oder ein jeglicher mündlich gegen deme, so er citiren will, selbstem tun und nicht durch den Weibel. Doch wäre es sicherer, ein jeglicher ließe den andern durch den Weibel, oder dessen Zedel citiren, damit keiner laugnen könne, er seye nicht citirt worden. Wan der Weibel einen zum Gericht citiren und laden soll, solle man es ihm zeitlich, und auf das längste zwey tåg vor dem Gerichts-tag, als vor genannt am dinstag vor dem gewöhnlichen fronfasten Gericht, anzeigen. Wan dan durch seine hinlässigkeit es geschehe, daß wegen später Ankündigung ein Fehler, oder Schaden erfolgte, so müßte er solches zu verantworten haben.¹ Wan aber einige ehehaffte Hindernussen mitlaufften, daß der Weibel die Citation nit zwey tåg vor dem Gerichtstag verrichten könnte, thäte er seinem Ambt ein Genügen, so er die Citation auf das länst ein Tag vor dem Gerichtstag machen wurde; jedoch, daß die, so citirt werden, genug Zeit haben mögen, sich mit nöthigen Brieff- und Kundtschaften zu versehen. Sonst ist der Weibel nicht schuldig, Jemanden an den eigenen Gerichtstag zu citiren, sondern kan eß durch andere thun.

Art. 4. Sodan ist dem Weibel zum Lohn verordnet worden, wan er persönlich jemanden pfenden oder citiren muß, daß man ihme geben soll 1 S. Wan er aber unter den Espan gehen muß, oder in die Schwander Irthe,

¹ „Sic decisus anno 1736, 24. May a Rmo. D. Abbate et iudicibus.“

Zelgen und Wellenreüthe ausgenommen, auf Vorder oder Hinder Porth: Item hinder das Grundtlin, oder hinder den Tellenstein im Oberberg, so sollen ihme 5 S. bezahlt werden. Hingegen wan er einen nur durch den Zedel citieren thut, und selbstn nicht muß nach- oder weit gehen, so ist man ihme nur 1 S. schuldig. Stehet also dem citierend- oder pfenderen frey, ob er einen selbstn, oder durch des Weibels Zedel, oder gar durch den Weibel citieren oder pfenden wolle. So ein Frembder ein hiesigen pfenden will, wird Lohns halber so dem Weibel zu geben das Gegen-Recht gehalten. Gegenrecht mit Unterwalden: Es hat aber ein hochweiser Rath zu Stanß, auf unser gemachtes Fragen, wie sie citiren- und pfändenßhalber unsere Thalleüt halten wollen, erst neülich in diesem Jahr beschlossen, und uns mündtlich durch den hochgeehrten H. Altlandtamman Keyser berichtet, daß ein Engelberger dem Weibel der Kilchhöre, wo der Schuldner sitzt, für ein sicheren pfand- oder citirungs-Zedel nur ein S. geben müßte. Hiemit solle der Thalweibel von einem Unterwaldner Nid dem Wald auch nit mehr fordern.“

Die beiden letzten Artikel wegen des Zitierens und Pfändens wurden am 16. September 1736 promulgiert. „iussu Reverendissimi lauth des den 24. May huius anni gehaltenen Gerichts hab ich dem Weibel schriftlich zu verkünden öffentlich in der Kirchen folgendes gegeben“, und dann folgen die beiden Artikel.²

Die ersten beiden Artikel sind klar, und ihre Niederschrift dürfte nur der Gründlichkeit des damaligen Kanzlers zuzuschreiben, nicht aber einem Bedürfnis infolge Mißstandes zu verdanken sein. Sie besagen in der Tat nicht viel Neues, und es dürfte auch den damaligen Richtern nicht schwer gefallen sein, einen sich verfehlenden Weibel auf Grund der Bestimmungen der Richter zu strafen. Die beiden zweiten Artikel hingegen tragen zur

² Niedergeschrieben vom Kanzler Ildephons Straumeier.

Beantwortung der Frage, wie ein Prozeß eingeleitet wurde, Wesentliches bei. Es dürfte diese Regelung der Abschluß einer längern Entwicklung sein. In den Talbüchern kennen wir die Zitation zum Gericht noch durch eine öffentliche Verkündung. Best. 98 a. T. Da diese Bestimmung, wie oben p. 85 ausgeführt wurde, nicht mehr im Bauerntalbuch angeführt ist, so liegt die Vermutung nahe, daß schon anfangs des 17. Jahrhunderts die Zitation andere Formen annahm. Wir sehen aus den Gerichtsprotokollen, daß am 4. Februar 1622 im Gericht beschlossen wird, eine nicht erschienene Partei neuerdings durch Boten zitieren zu lassen, und im Gerichtsurteil vom 22. Dezember 1626 wird eine Strafe ausgesprochen gegen einen nicht zum Gericht Erschienenen, „weil einer von Ihr Gnaden durch den Weibel zitiert worden ist und ungehorsam nach Hause ist“. Auch aus andern Urteilen dieses Jahrhunderts läßt sich ersehen, daß die Parteien mündlich durch den Weibel zitiert worden sind. Inwiefern und seit wann der Zettel des Weibels als schriftliche Form der Zitation in Praxis existierte, ist nicht ersichtlich; doch ergibt sich aus der Bestimmung 3 der „Weibelschuldigkeiten“ mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit, daß die Festsetzung dieser Vorschrift aus Gewohnheitsrecht fließt. Art. 4 dieser Bestimmungen hat ihren geschichtlichen Grund in der Bestimmung 5 des alten Talbuches, wo der Eid der Schätzer und ihr Lohn geregelt sind. Analog Bestimmung 6 und 7 desselben. Es ergibt sich daraus, daß nur von Gerichtswegen gepfändet werden konnte, d. h. dazu die Erlaubnis vom Gericht eingeholt werden mußte. Die Schätzer hatten dabei nur die Funktion der richtigen Festsetzung des Pfandwertes. Analog dazu das Erfordernis der obrigkeitlichen Erlaubnis zu einem rechtsgültigen Verbot vergl. p. 52.

§ 11. Nichtstreitige Gerichtsbarkeit.

I. **Bevogtung.** Wir kennen die Kompetenz des Gerichtes zu dieser Verwaltungshandlung schon aus dem 14. Jahrhundert, aus der Öffnung des Tales: „Es sol ouch nieman vogt sin uber unser lüte in dem tal, wan ein ingesessen talman, weri aber, daß ein kint ein erbornen vogt hetti, der in dem tal nit sessi, so bevogtet es ein abt mit urteil des gerichtes mit einem ingesessen talman“. Schon daraus ersehen wir, daß das Gericht bei der Bevogtung einer Person mitwirkt. Das alte Talbuch kennt darüber keine Bestimmung; doch übernimmt sie das neue wieder in der Formulierung der Öffnung. Später wurde dann das „mit urtheil“ gestrichen, was darauf hindeutet, daß der Abt die Bevormundung wieder allein übernehmen wollte. (Das geschah wohl unter Abt Benedikt Sigrist.) Ueber die Ausübung der Vogtei stellt dann das alte Talbuch in Bestimmung 99, 102 und 107 einige Regeln auf. Der Vogt soll eine Rechnung zu Handen des Weibels (damals noch Ammann) und später wohl des Ammanns ausstellen. Die Gültigkeit der Rechtsgeschäfte des Bevogteten werden von der Zustimmung des Vogtes abhängig gemacht. Der Gewinn aus dem Spiel mit Vogtkindern soll zurückgegeben werden. Damit sind die Normen, die die Talbücher aufstellen, erschöpft.

Es geht aber auch aus den Protokollen hervor, daß die Bestimmung der Öffnung in späterer Zeit ihre Bedeutung beibehielt. Abgesehen von einer kurzen Zeit, in welcher die Stelle, daß die Bevogtung mit Urteil des Gerichtes vollzogen werden soll, gestrichen wurde, wird in der Regel wohl das Gericht die Bevogtung ausgesprochen haben. Doch mag es sein, daß zuweilen der Abt selbst einen Vogt setzte. Im Urteil vom 6. Juli 1615 steht bei der Beweisaufnahme durch Kundschaften: „So hat Ihr Gnaden Ime mit Briefen geantworten, das ein Herr gewalt hab, ein Vogt zu setzen etc.“ Doch scheint auch hier, daß der eigentliche Akt der Bevogtung vom Gericht

ausging. Die Klage erwähnt: „das dieweil Jost zue einem Vogt bei dem Eydt erkhendt etc.“ Die Formulierung „bei dem Eydt erkhendt“ deutet vielmehr auf das Gericht hin. Weiters ist am 18. März 1621 eine Bevogtung vom Gerichte vorgenommen worden. Ebenso verlangt am 6. Oktober 1648 ein Talmann vom Gericht und nicht vom Abt, daß man ihm einen Vogt setzen solle. Daraus erkennen wir, daß wenn schon das Bevogtungsrecht ein Ausfluß der äbtlichen Hoheit war, es in der Regel von ihm dem Gericht delegiert wurde.

II. Errichtung von Testamenten.¹ Die Testiergrenze einer kranken Person wurde im Talbuch (Best. 78 a. T.) auf fünf Pfund gesetzt. Doch war es möglich, nach der Best. 79 a. T. vor dem Tode ein Testament zu errichten. Als formelles Erfordernis wurde jedoch eine Bestätigung des Testamentes durch das Gericht verlangt, welches in diesem Falle seinen Entscheid nach Billigkeit fällte. Doch schon unter Abt Benedikt Sigrist erfuhr diese Bestimmung insofern eine Korrektur, als zur Gültigkeit der Testamente nicht nur die Bestätigung des Gerichtes erforderlich war, sondern auch die des Abtes. Unter ihm wurde bei der Stelle: „ob es dem gericht gefalt und billich dunkht“ eingefügt: „ob es dem herrn und gericht gefalt“. Wenn in den Urteilen vom 27. Mai 1593 und vom 25. Januar 1599 das Gericht ein aufgesetztes Testament bestätigt resp. abändert, im Urteil vom 19. Januar 1609 ein solches aufhebt, da es nicht nach dem Artikel des Talbuches aufgerichtet worden sei, da gemäß Best. 78 a. T. nur 5 Pfund vergabt werden können, so sehen wir, daß ein Gerichtsentscheid zur Rechtskraft eines Testamentes nötig war. Dabei sehen wir aber auch, daß die Einwendungen der gesetzlichen Erben in den meisten Fällen vom Gericht in Betracht gezogen wurden. Andererseits ergibt sich aus dem Urteil vom November 1611, daß durch äbtliche Be-

¹ Ich verweise hier auf den Testierbrief vom 24. Mai 1449 (Druck Z. S. R. a. F. VII/2, p. 21 ff.), der bereits auf die Möglichkeit der Testamentsbeglaubigung durch das Gericht Bezug nimmt.

stätigung ein Testament rechtskräftig werden konnte: „weil auch der brieff öffentlich in bysin ehrlicher lüthen wie auch mit des Gnädigen Herren Sigell uffgericht und gesiglet worden, daß selbiger brieff by sinen guten krefften blibe“. Das scheint mir konform zu sein mit der von Abt Sigrist eingeführten Bestimmung im neuen Talbuch. Ebenso ersehen wir aus den Urteilen vom 9. Februar 1626 und 7. Februar 1628, daß die vom Abte bestätigten Testamente vom Gericht als rechtskräftig angesehen wurden. Am 10. Mai 1628 wird von einer Partei die Bestätigung eines Testamentes verlangt, aber vom Gericht nicht gegeben, da es sich um einen sehr wichtigen Fall handle (Vermächtnis zu Gunsten eines unehelichen Kindes) und es deshalb die Einwendungen der gesetzlichen Erben zuerst anhören müsse. Er solle seine Freunde auf den nächsten Freitag zu Gericht bitten. Unter dieser Verfügung steht der Vermerk, daß sie erfolgt sei mit Wissen und Willen der Herren Administratoren und des Konvents. Am 12. Mai erscheinen nun Testator und Erben vor einem versammelten Forum von zwei Geistlichen (als Abgeordneten des Konvents) und des Gerichts. Aus den Verhandlungen geht hervor, daß die Erben mit dem Testator zu Gunsten des Unehelichen eine Art Erbverzichtvertrag schließen und dieser dann von diesem vereinigten Forum ins Recht gesetzt wird. Am 8. Juni 1691 wird vom Gericht ein Testament für nichtig erklärt, weil es nicht von der Obrigkeit „authentisiert“ worden sei. Unter Obrigkeit ist in dieser Formulierung der Abt gemeint. Die Entwicklung zu Gunsten des Abtes erfuhr dann am 1. Februar 1688 durch ein von Abt Ignaz II. erlassenes Mandat² seinen Abschluß. Dieses hob die Bestimmung des neuen Talbuches (fol. 132) auf, so daß nun der Abt allein die Testamente zu genehmigen hatte und an das Gericht nur noch die Anfechtungsklagen daraus gelangten. Mit diesem Zeitpunkt fällt die Pflicht und das Recht des Gerichtes

² „Öffentliches Urkund- und angeschlagenes Mandat.“

zur Testamentsbeglaubigung dahin. Wir sehen aus diesem Mandat, daß der Abt nunmehr einen großen Einfluß auf die Erbschaftsverteilung auszuüben vermochte, zumal nicht einmal bezeugte Testamente der äbtlichen Sanktion entbehren konnten.

§ 12. Die Kastvogtei der Waldstätte.

Es ergab sich von selbst, daß die Kastvogtei in Engelberg, die früher dem kaiserlichen Hause nahestand, aber schon im 14. Jahrhundert nicht mehr bestellt wurde, auch anfangs unserer Periode nur noch dem Namen nach bestand. Daraus ergaben sich für das Kloster große Schwierigkeiten, da es gerade in dieser Zeit, als die Talleute und unter ihnen vornehmlich die Leute von Ottnai, Englertz und Geren, aus Freiheitsdrang und durch die Nidwaldner unterstützt, den ersten Aufstand gegen die Rechtsame des Klosters wagten, dringend eines einflußreichen Schirmherren bedurft hätte. Durch die freiheitliche Auffassung der Leute aus den Waldstätten erhielten dann die Talleute im Schiedsspruch von 1413 einige Zugeständnisse, die den Anfang zur Entwicklung bildeten, die den Talleuten die Selbstbestimmung bringen sollte. An dieser Entwicklung vermochten auch die Urkunde zur Bestätigung der alten klösterlichen Privilegien von Kaiser Sigismund¹ am 26. Januar 1415 und die Bulle Papst Martins IV.² vom 16. März 1422 nichts zu ändern. Die Talleute fühlten sich von den Nidwaldnern unterstützt, und das Kloster war ohne unmittelbaren Schutz zu schwach, alle alten Privilegien sich selbst zu erhalten oder gar neue Vorschriften den Talleuten aufzuzwingen. Günstig

¹ Darin werden dem Kloster die alten Rechte und Privilegien der früheren Kaiser bestätigt und gewährleistet. Orig. K. A. Abschrift Str. Ann.

² Bestätigung der päpstlichen Privilegien. Orig. K. A. Abschrift Str. Ann.

für das Kloster war nur die Politik Obwaldens, auf die ich schon oben hingewiesen habe. Das Kloster bedurfte daher eines Schirmherrn, der nicht nur nominell bestand, sondern im konkreten Fall einzugreifen vermochte. Im Schiedsspruch vom 27. Februar 1413 versuchte der Abt dahin zu wirken, im Streitfalle zwischen dem Kloster und den Talleuten ein festes Schiedsforum³ zu begründen. Das eidgenössische Schiedsgericht lehnte damals diesen Antrag ab, wies aber beide Parteien auf die Möglichkeit hin, bei eventuellen Streitigkeiten zur gerichtlichen Beilegung einen solchen Vertrag zu schließen und versprachen die Bereitwilligkeit der Eidgenossen,⁴ in solchen Streitigkeiten zu entscheiden.⁵ Damals waren weder die Eidgenossen noch die Waldstätte vogteiberechtigt über das Kloster. Wohl aber können wir sagen, daß die Ereignisse von da an darauf hin zielten. Die Eidgenossen, von ihnen besonders die Waldstätte, wußten, daß das Kloster in weltlicher Beziehung von ihrem Schutze abhängig war. Offenbar deshalb wagten sie es nach dem Tode von Abt Walther Myrer, ab 12. Oktober 1420 dem Kloster eigenmächtig einen Abt zu geben: Johannes Kupferschmid.⁶ Obwohl ein schriftlicher Schirmvertrag anscheinend nicht bestand, so griffen die Waldstätte doch tief in die Rechte der inneren Verwaltung des Klosters ein. So sehr sich das Kloster dagegen wehrte, war es zu dieser Zeit dem Drucke der Eidgenossen doch nicht gewachsen. Faktisch ist schon hier ein vogteiähnliches Verhältnis festzustellen. Doch ist noch kein Vertreter aus diesem Jahre bekannt.

³ Im Zusammenhang dieses Schiedspruches sollte ein Schiedsvertrag zwischen Kloster und Talleuten begründet werden.

⁴ Hier sind meines Erachtens alle Tagsatzungsorte gemeint.

⁵ Urk. von 1413. Dr. Gfr. 11, 196 ff. „zum lesten hand der Apt und die Herren von Engelberg uff Recht gesetzt, wäre, daß sich hinant deheinest fuegti“ etc.

⁶ Er war von Sursee, war aber dann Mönch in St. Blasien, von wo ihn die Eidgenossen nach Engelberg beriefen. Album Engelbergense, p. 32.

Auf Johannes Kupferschmid († 31. März 1421) folgte Johannes Kummer, von dessen Erwählung nicht sicher ist, ob sie durch das Kapitel oder durch die Eidgenossen erfolgte. Unter ihm verschlimmerten sich die Zustände des Klosters, und zwei Jahre später brach ein neuer Streit⁷ im Tale aus, der durch die Orte Luzern, Schwyz und Unterwalden beigelegt wurde. Von diesem Jahre an geht die Kastvogtei in die Hände der Waldstätte⁸ über. Anfangs ging sie nicht so weit, daß sie die weltliche Verwaltung des Klosters umfaßte. Solches trat erst unter Abt Heinrich IV. (1458—1478) ein. Und erst im Juli des Jahres 1462 lesen wir im Briefe der Waldstätte über die klösterlichen Pfründe in Stans das Wort Kastenvögte. In dieser Zeit blieben wenige Handlungen dem Abte allein vorbehalten. Verpachten von Gütern, Anstellung von Knechten, Kauf- und Darlehensverträge usw. waren dem von den Waldstätten gesetzten Vogte vorbehalten. Die hohe Gerichtsbarkeit jedoch blieb beim Abte; doch wurde sie insofern eingeschränkt, als er keine Gesetze aufstellen noch abändern konnte ohne Wissen des Vogtes. An Stelle des Abtes berief nun der Vogt einen Richter aus den Tal-leuten. Dazu vereinigte er noch acht Ratsherren, vor welche die Streitigkeiten des Tales gezogen wurden. Einen Drittel der Bußen erhielten die Richter, zwei Dritteile der Vogt im Namen des Klosters.⁹ Die Strafsachen wurden durch die Vögte entschieden. Das waren die Zustände, wie sie im 15. Jahrhundert im Tale herrschten. 1472 trat

⁷ Anno 1423: „Umb diese Zeit, und darnach erhüob sich ein frefentlicher Streit und Span der Talleuten wieder das Gottshauß, sie wollten sich gar frei machen, deß zugen Lutzern, Schweyz, und Unterwalden dorthin, machten die Bauern gehorsam, nahmen das Gottshaus in ihr Schirm, bekamen hiemit die Kastvogtei und des Talls-Vogtei; jedes Orth hat den Kloster-Vogt zwey Jahr, und den Thal-Vogt vier Jahr: gehet um“. (Huius noster procurator D. Franciscus Josephus Meyer Lucernas in Notis.) Str. Ann. III, p. 564.

⁸ Eidg. Abschiede II, 45.

⁹ Eine Umkehrung von früher, wo der Vogt den dritten Bann erhielt und der Abt den Rest.

Uri aus der Reihe der Schirmorte wegen des Alpstreites um Niedersurenen aus.¹⁰ Den Aufstand der Schwadrower gegen das Kloster im Jahre 1488 haben die Schirmorte beigelegt, und wir finden als solche aufgeführt: Luzern, Schwyz und Unterwalden. „Die dry Ort Luzern, Schwyz und Unterwalden hand daß Gottshuß und die Tallut zuo Engelberg zu bevogten; und jetlicher da ze richten und ze gebietten, wan sie schwörent, sinem Apt gehorsam zesyn¹¹ etc.“ Als im Jahre 1478 Ulrich Stalder von Bern zum Abt berufen wurde, nahm er die Wahl erst an, als ihm die Schirmorte versprachen, die Abtei ganz frei, gemäß den alten Privilegien, zu überlassen. Doch war er gegenüber den Schirmorten zu schwach, und diese handhabten ihre Macht über die äbtliche Verwaltung und Gerichtsbarkeit auch weiterhin.

Diesen starken Eingriff in die Selbstbestimmung des Klosters und seine Herrschaft vermochte Abt Barnabas Bürki (1504—1546) zu brechen, so daß die Verwaltung wieder ganz in seine Hände überging mit der Bedingung, daß wichtige Verträge nur mit Zustimmung der Vögte beschlossen werden konnten. Außerdem war das Kloster zur Rechnungsabgabe an die Schirmorte verpflichtet.

Ziemlich unabhängig scheint dann Abt Jakob Suter das Kloster verwaltet zu haben, da er ohne die Zustimmung der Schirmorte die Zehnten in Stans verkaufen konnte (1580).

In den beiden Talbüchern 1582 und 1602/03 sind die Pflichten eines Vogtes dem Abte gegenüber umschrieben. Er soll die Freiheiten und Rechtsame des Klosters in gutem Schutz halten. Daß zur Zeit der Entstehung der Talbücher der Vogt aber eine bedeutende Stellung einnahm, geht aus der Bestimmung 4 hervor, die den Eid der Talleute dem Vogte in des Abtes Namen zu leisten

¹⁰ Zu dieser Zeit war ein gewisser Hans Keller Vogt des Klosters. Vgl. auch Heß: Grenzstreit.

¹¹ Str. Ann., III. Teil, 3.

vorschreibt. Im neuen Talbuch wurde dann Vogt gestrichen und dafür Herr (= Abt) gesetzt. Das Bauertalbuch hat Vogt beibehalten. Ebenso weist Bestimmung 60 a. T. darauf hin, daß wohl der Vogt auch zu Gericht erschienen ist, da diese Bestimmung die Gerichtsgebühren an den Vogt regelt. Ueber die Tätigkeit der Vögte gibt uns das Talbuch auch insofern Aufschluß, als bei verschiedenen Bestimmungen erwähnt wird, daß sie von den „Herren Kastenvögten“ oder doch in ihrem Beisein gemacht wurden. Unter Abt Benedikt Sigrist wird eine neue Aera eingeleitet, die auf eine größere Unabhängigkeit des Klosters von den Schirmorten hinzielt. Er schaltete sehr autokratisch. Unter ihm wurde aus der oben angeführten Bestimmung das Wort „Vogt“ entfernt und wohl auch dementsprechend der Eid der Talleute vollzogen. Er machte 1609 den Verkauf der Zehnten in Stans rückgängig, den Abt Jakob Suter anno 1580 abgeschlossen hatte. In dieser Transaktion wurde er vom Apostolischen Nuntius und dem Bischof von Konstanz geschützt. Dagegen machten aber die Kantone geltend, sie seien sowohl Schirmherren als auch Richter in dieser Sache. Da sich die Unterwaldner dem Entscheid des Bischofs und Nuntius nicht fügen wollten, wurden sie 1613 von dem ersteren mit dem Kirchenbanne belegt. Darauf folgte eine Uneinigkeit zwischen den Kantonen, in der Luzern und Schwyz für die Sache des Klosters eintraten. Der damalige Vogt aus Luzern, Franz Joseph Meyer, sagt in seinen Schriften darüber, daß die Exkommunikation auf Unterwalden schwer lastete und dort große Erbitterung hervorriefe. Man möchte von diesem Vorgehen absehen. Nach vielen Erörterungen pro und contra wurde der bischöfliche Bann von den Unterwaldnern genommen.¹² Als die Schirmorte sich dann noch wegen Nichteinhaltung der Bestimmung über die Rechnungsablage beim Abte

¹² Wahrscheinlich 1625. Vergleich zwischen Unterwalden und Engelberg wegen des Zehntens zu Stans 1625.

beklagten, hielt er ihnen 1617 entgegen, daß ihm das „a sede apostolica“ vom Legaten als unvereinbar mit den Rechten des Klosters verboten worden sei.

In Verfolgung der Politik von Abt Sigrist brachte es Abt Ignaz Betschart soweit, daß die von den Schirmorten angemaaßte Verwaltungsvogtei über das Kloster (Kastenvogtei) ein Ende fand und der alte Zustand wieder hergestellt wurde, wonach der Abt von den drei Schirmorten den Schutz zur Ausübung öffentlicher und privater Rechte in weltlichen Angelegenheiten erbeten konnte. Von der jeweiligen Behörde oder Landsgemeinde der betreffenden Kantone wurde dann der Vogt¹³ gewählt, der nach der Wahl in das Tal kommen und dem Abt im Beisein des Konvents den Eid schwören mußte und den Treueid im Namen des Abtes vor den Untertanen des Klosters empfing.¹⁴ Der Vogt wurde in der Regel auf die Dauer von vier Jahren gewählt und erhielt für die Ausübung seiner Pflichten ein Honorar von 60 Florin Luzerner Währung. Dieser führte dann Begleiter, die von seiner Behörde bestimmt waren, mit sich in das Tal. An der dann stattfindenden Talgemeindeversammlung, an der Abt, Konvent und alle Talleute teilnahmen, hielt dann der Würdigste der Begleiter eine Rede an Abt und Konvent, in welcher in der Regel ausgeführt wurde, warum er hierher gesandt und wer als Schirmherr erwählt sei, den er deshalb im Namen seines Kantons vorstelle. Daraufhin trat der Vogt seine Pflichten an, mit der oben angeführten Eidesablegung, welcher Brauch bis ins 18. Jahrhundert hinein reicht. Daraufhin entbietet der Abt ihm und dem Kanton, der ihn gesandt hat, den schuldigen Dank. Damit aber der so vorgestellte Vogt den Inhalt

¹³ Ueber die Besetzung der Vogtei und die Namen der Vögte vgl. eidg. Abschiede.

¹⁴ Gemäß der oben besprochenen Abänderung des Art. 4 im n. T. scheint zwar später der Abt den Eid auch abgenommen zu haben.

seiner Verpflichtungen kennen lerne, ließ der Abt die Eidesformel durch seinen Kanzler vorlesen, worauf der Vogt mit dem Eide bestätigte, daß er den vorgelesenen Pflichten nachkommen wolle, soweit es in seinen Kräften liege. Darauf mußten die Talleute an den Abt den Eid schwören. Im Beisein des Vogtes wurde dies vollzogen. Oft wurden bei solchen Talgemeinden durch den Kanzler des Abtes gewisse Artikel aus dem Talbuch vorgelesen, um sie dem Volke wieder ins Gedächtnis zu rufen. Der Gang der Vogteinführung blieb bis ins 18. Jahrhundert in dieser Form bestehen.